



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2011/0438(COD)

3.5.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe
(COM(2011)0896 – C7-0006/2012 – 2011/0438(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Marc Tarabella

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	96

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe
(COM(2011)0896 – C7-0006/2012 – 2011/0438(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0896),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0006/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Unterhaus des Vereinigten Königreichs und vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom xx.xx.2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom xx.xx.2012²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Rechtsausschusses (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die öffentliche Auftragsvergabe spielt eine wesentlich Rolle innerhalb der Strategie Europa 2020, die sie als eines der zu benutzenden Marktinstrumente präsentiert, um ein intelligentes, dauerhaftes und integratives Wachstum zu erlangen, wobei eine optimale Nutzung der öffentlichen Gelder gewährleistet wird. Zu diesem Zweck müssen die augenblicklichen Regeln im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, die in Anwendung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Postdienste , sowie die Richtlinie 2004/18/EG bezüglich der Koordinierung des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge angewandt werden, überprüft und modernisiert werden, um die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu steigern, indem man insbesondere die Teilhabe der kleinen und mittleren Unternehmen an der öffentlichen Auftragsvergabe erleichtert, **und um es den Käufern zu ermöglichen, das Instrument des öffentlichen Auftragswesens im Dienst der gemeinsamen gesellschaftlichen Ziele besser zu nutzen.** Es ist ebenfalls nötig, **bestimmte** grundlegende Konzepte und Begriffe zu klären, um eine Verbesserung der juristischen Sicherheit zu garantieren und bestimmt Aspekte der dokumentierten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu integrieren.

Geänderter Text

(2) Die öffentliche Auftragsvergabe spielt eine wesentlich Rolle innerhalb der Strategie Europa 2020, die sie als eines der zu benutzenden Marktinstrumente präsentiert, um ein intelligentes, dauerhaftes und integratives Wachstum zu erlangen, wobei eine optimale Nutzung der öffentlichen Gelder gewährleistet wird. Zu diesem Zweck müssen die augenblicklichen Regeln im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, die in Anwendung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Postdienste , sowie die Richtlinie 2004/18/EG bezüglich der Koordinierung des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge angewandt werden, **damit es den Käufern ermöglicht wird, das Instrument der öffentlichen Auftragsvergabe im Dienste der nachhaltigen Entwicklung und anderer gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele besser zu nutzen,** um **so** die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu steigern, **indem man das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sicherstellt** und indem man insbesondere die Teilhabe der kleinen und mittleren Unternehmen an der öffentlichen Auftragsvergabe erleichtert, . Es ist ebenfalls nötig, **die Regeln der Union bezüglich der öffentlichen Auftragsvergabe zu vereinfachen, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Methode zur Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeit, die in die Politik der öffentlichen Auftragsvergabe einbezogen**

werden sollten und grundlegende Konzepte und Begriffe zu klären, um eine Verbesserung der juristischen Sicherheit zu gewährleisten und bestimmte Aspekte der dokumentierten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu integrieren.

Or. fr

Begründung

In Anlehnung an die Artikel 40, 54, 55, 56, 66, 67 und 69. Die Rolle der öffentlichen Auftragsvergabe muss betont werden, um die Ziele der Strategie 2020 zu erreichen, einschließlich der sozialen Ziele und der nachhaltigen Entwicklung. Die Vereinfachung der Richtlinie muss Methoden zur Eingliederung der sozialen Ziele und der Ziele der Nachhaltigkeit in die Politik der öffentlichen Auftragsvergabe einbeziehen.

Änderungsantrag 2 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Aufgrund *von Artikel 11* des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes Bestandteil der Definition und die Durchführung der Politiken und Maßnahmen der Union sein, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung. In der vorliegenden Richtlinie wird genau dargelegt, inwieweit die öffentlichen Auftraggeber zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen **können** und garantiert ihnen gleichzeitig, dass sie für ihre Aufträge ein optimales Preis/Leistungsverhältnis erzielen können.

Geänderter Text

(5) Aufgrund **der Artikel 9, 10 und 11** des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes und das **Konzept der sozial nachhaltigen Produktion** Bestandteil der Definition und der Durchführung der Politiken und Maßnahmen der Union sein, insbesondere um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern **und während der globalen Versorgungskette die Achtung der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit zu garantieren, ebenso wie die sozialen Standards und das Arbeitsrecht auf nationaler Ebene und auf der Ebene der Union**. In der vorliegenden Richtlinie wird genau dargelegt, inwieweit die öffentlichen Auftraggeber zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen **sollten und können den ihnen zugebilligten Ermessensspielraum nutzen, um über die technischen Spezifikationen und die Vergabekriterien zu entscheiden, im**

Hinblick auf eine Vergabe von sozial nachhaltigen öffentlichen Aufträgen, wobei gleichzeitig die Verbindung mit dem Gegenstand des Auftrags garantiert wird, sowie die Erzielung eines optimalen Preis/Leistungsverhältnisses.

Or. fr

Begründung

Erwägung geändert entsprechend geändertem Text zu Artikel 2 Nummer 23.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die technischen Spezifikationen, die Kriterien für die Vergabe und die Bedingungen für die Durchführung des Auftrags spielen bei der Vergabe der öffentlichen Aufträge unterschiedliche Rollen, aber der Inhalt dieser Spezifikationen und Kriterien ist ähnlich. Die öffentlichen Auftraggeber definieren die für eine Teilnahme an der Auftragsvergabe geforderten Qualitäten über die technischen Spezifikationen. Die Fähigkeit, den technischen Spezifikationen zu entsprechen, ist eine notwendige Voraussetzung, um als Bewerber für die Vergabe eines Auftrags berücksichtigt zu werden und so sollten nur die Arbeiten, die Lieferungen und die Dienstleistungen, die diese Spezifikationen erfüllen, berücksichtigt werden. Im Übrigen können die öffentlichen Auftraggeber mit den Vergabekriterien die Vorteile der verschiedenen Kombinationen von Kriterien vergleichen. Jedes Angebot sollte im Verhältnis zu jedem der Kriterien bewertet werden, aber die Fähigkeit allen Vergabekriterien zu entsprechen, ist keine notwendige

Bedingung, um als Bewerber für die Vergabe eines Auftrags berücksichtigt zu werden. Schließlich sollten die Bedingungen für die Durchführung des Auftrags in den Vertrag mit aufgenommen werden, damit angegeben wird, wie der Vertrag ausgeführt werden soll.

Or. fr

Begründung

Erwägung geändert entsprechend geändertem Text zu Artikel 40, 66 70.

Änderungsantrag 4 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das rechtswidrige Verhalten der Teilhaber an einer Auftragsvergabe, wie zum Beispiel der Versuch den Entscheidungsprozess ungerechtfertigt zu beeinflussen oder Absprachen mit anderen Bewerbern zu treffen, um das Ergebnis des Verfahrens zu manipulieren, können zu einer Verletzung der grundlegenden Prinzipien des Unionsrechts und zu schweren Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Wirtschaftsoperatoren sollten daher verpflichtet sein, eine Erklärung auf Ehrenwort abzugeben, dass sie sich nicht solchen rechtswidrigen Verhalten hingeben und sie sollten ausgeschlossen werden, wenn sich diese Erklärung als falsch erweisen sollte.

Geänderter Text

(7) Das rechtswidrige Verhalten der Teilhaber an einer Auftragsvergabe, wie zum Beispiel der Versuch den Entscheidungsprozess ungerechtfertigt zu beeinflussen oder Absprachen mit anderen Bewerbern zu treffen, um das Ergebnis des Verfahrens zu manipulieren, ***sowie alle Formen des Verhaltens unter Verletzung der Standards im Bereich Arbeit, Umwelt und öffentliche Gesundheit*** können zu ***schweren Wettbewerbsverzerrungen und*** einer Verletzung der grundlegenden Prinzipien des Unionsrechts führen. Die Wirtschaftsoperatoren sollten daher verpflichtet sein, eine Erklärung auf Ehrenwort abzugeben, dass sie sich nicht einem solchen rechtswidrigen Verhalten hingeben und sie sollten ausgeschlossen werden, wenn sich diese Erklärung als falsch erweisen sollte. Die Wirtschaftsoperatoren sollten daher verpflichtet sein, eine Erklärung auf Ehrenwort abzugeben, dass sie sich nicht solch rechtswidrigen Verhalten hingeben und sie sollten ausgeschlossen werden, wenn sich diese Erklärung als falsch erweisen sollte.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Entscheidung 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche hat insbesondere das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die öffentliche Auftragsvergabe, nachstehend das „Übereinkommen“ genannt, gebilligt. **Das Ziel des Übereinkommens besteht darin**, einen multilateralen Rahmen von ausgewogenen Rechten und Pflichten im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe **zu erstellen, um die Liberalisierung und die Expansion des Welthandels zu erreichen**. Für die Aufträge, die vom Übereinkommen sowie von anderen einschlägigen internationalen Abkommen abgedeckt sind, die die *europäische* Union binden, halten sich die öffentlichen Auftraggeber an die durch diese verschiedenen Texte auferlegten Verpflichtungen, indem die vorliegende Richtlinie gegenüber den Wirtschaftsoperatoren der Drittländer, die deren Unterzeichner sind, angewandt wird.

Geänderter Text

(8) Die Entscheidung 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche hat insbesondere das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die öffentliche Auftragsvergabe, nachstehend das „Übereinkommen“ genannt, gebilligt. **In diesem** multinationalen Rahmen von ausgewogenen Rechten und Pflichten im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, **sollten die Mitgliedsländer sich bemühen, die Gleichheit zwischen den Unternehmen der Union und den Unternehmen der Drittländer innerhalb des Binnenmarktes zu steigern, um die Einbeziehung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu erleichtern und die Beschäftigung und die Innovation innerhalb der Union zu stimulieren**. Für die Aufträge, die vom Übereinkommen sowie von anderen einschlägigen internationalen Abkommen abgedeckt sind, die die *europäische* Union binden, halten sich die öffentlichen Auftraggeber an die durch diese verschiedenen Texte auferlegten Verpflichtungen, indem die vorliegende Richtlinie gegenüber den Wirtschaftsoperatoren der Drittländer, die deren Unterzeichner sind, angewandt wird.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Darüber hinaus braucht die Union ein wirksames Instrument, um einerseits die Einhaltung des Grundsatzes der Reziprozität in Bezug auf Drittländer anzuregen, die keinen gleichberechtigten Zugang zu europäischen Wirtschaftsteilnehmern gewähren, insbesondere durch eine Bewertung der substanziellen Reziprozität durch die Kommission, und andererseits einen gerechten Wettbewerb und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Es bestehen weiterhin erhebliche rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit der Regeln für die öffentlichen Auftragsvergabe auf die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen. Die anwendbare Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist Gegenstand unterschiedlicher Interpretationen zwischen den Mitgliedsstaaten und sogar zwischen den öffentlichen Auftraggebern. Es daher nötig, genau darzulegen, in welchen Fällen diese zwischen den öffentlichen Auftraggebern abgeschlossenen Verträge nicht der Anwendung der Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe unterworfen sind. Diese Details sollten sich auf die in der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs klar dargelegten Prinzipien

(14) Es bestehen weiterhin erhebliche rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit der Regeln für die öffentlichen Auftragsvergabe auf die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen. Die anwendbare Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist Gegenstand unterschiedlicher Interpretationen zwischen den Mitgliedsstaaten und sogar zwischen den öffentlichen Auftraggebern. Es daher nötig, genau darzulegen, in welchen Fällen diese zwischen den öffentlichen Auftraggebern abgeschlossenen Verträge nicht der Anwendung der Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe unterworfen sind. Diese Details sollten sich auf die in der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs klar dargelegten Prinzipien

stützen. **Der bloße Umstand, dass zwei an einem Übereinkommen beteiligte Parteien selbst öffentliche Auftraggeber sind, schließt nicht an sich die Anwendung der Regeln hinsichtlich der öffentlichen Auftragsvergabe aus.** Die Anwendung dieser Regeln sollte jedoch nicht die Freiheit der öffentlichen Stellen stören, über die Weise zu entscheiden, in der sie die Ausübung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes organisieren. Die an kontrollierte Unternehmen erteilten Aufträge oder die Zusammenarbeit der beteiligten öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf die gemeinsame Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Dienstes sollten daher von der Anwendung der Regeln befreit werden, wenn die in dieser Richtlinie definierten Bedingungen erfüllt werden. Die vorliegende Richtlinie sollte darauf abzielen, dass keine so befreite öffentlich-öffentlich Zusammenarbeit den Wettbewerb gegenüber den privaten Wirtschaftsoperatoren verzerrt. Die Teilnahme eines öffentlichen Auftraggebers an einem Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe als Anbieter sollte ebenso nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

stützen. Die Anwendung dieser Regeln sollte jedoch nicht die Freiheit der öffentlichen Stellen stören, über die Weise zu entscheiden, in der sie die Ausübung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes organisieren. Die an kontrollierte Unternehmen erteilten Aufträge oder die Zusammenarbeit der beteiligten öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf die gemeinsame Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Dienstes sollten daher von der Anwendung der Regeln befreit werden, wenn die in dieser Richtlinie definierten Bedingungen erfüllt werden. **Diese Bedingungen sollten insbesondere den Begriff des sozialen Unternehmens berücksichtigen, so wie er in der Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Initiative für eine soziales Unternehmertum“ definiert ist.** Die vorliegende Richtlinie sollte darauf abzielen, dass keine so befreite öffentlich-öffentlich Zusammenarbeit den Wettbewerb gegenüber den privaten Wirtschaftsoperatoren verzerrt. Die Teilnahme eines öffentlichen Auftraggebers an einem Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe als Anbieter sollte ebenso nicht zu Wettbewerbsverzerrung führen.

Or. fr

Begründung

Anhang XIV, Artikel 56, 57, 60, 62.

Änderungsantrag 8 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Es besteht ein allgemeiner Bedarf an mehr Flexibilität und insbesondere an einem breiteren Zugang zu einem vorausschauenden Vergabeverfahren in den Verhandlungen, gemäß dem

Geänderter Text

(15) Es besteht ein allgemeiner Bedarf an mehr Flexibilität und insbesondere an einem breiteren Zugang zu einem vorausschauenden Vergabeverfahren in den Verhandlungen, gemäß dem

Übereinkommen, das die Verhandlungen in all diesen Verfahren ausdrücklich erlaubt. ***Außer wenn die Gesetzgebung eines Mitgliedsstaates etwas anderes verfügt,*** sollten die öffentlichen Auftraggeber Zugriff auf ein Wettbewerbsverfahren mit Verhandlung haben, so wie es in der vorliegenden Richtlinie in verschiedenen Situationen vorgesehen ist, in denen ein offenes Verfahren oder ein nicht offenes Verfahren ohne Verhandlung keine befriedigenden Ergebnisse liefern können. Dieses Verfahren sollte von angemessenen Beschränkungen begleitet werden, wodurch die Achtung der Prinzipien der Gleichbehandlung und der Transparenz garantiert werden. Diese Möglichkeit gewährt den öffentlichen Auftraggebern einen größeren Bewegungsspielraum für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, die vollkommen an ihre eigenen Bedürfnisse angepasst sind. Sie sollte parallel dazu die grenzüberschreitende Tätigkeit stärken, da die Auswertung gezeigt hat, dass den grenzüberschreitenden Angeboten im Fall der durch ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung eine besonders hohe Erfolgsrate zuteil wird.

Übereinkommen, das die Verhandlungen in all diesen Verfahren ausdrücklich erlaubt. Die öffentlichen Auftraggeber sollten Zugriff auf ein Wettbewerbsverfahren mit Verhandlung haben, so wie es in der vorliegenden Richtlinie in verschiedenen Situationen vorgesehen ist, in denen ein offenes Verfahren oder ein nicht offenes Verfahren ohne Verhandlung keine befriedigenden Ergebnisse liefern können. Dieses Verfahren sollte von angemessenen Beschränkungen begleitet werden, wodurch die Achtung der Prinzipien der Gleichbehandlung und der Transparenz garantiert werden. Diese Möglichkeit gewährt den öffentlichen Auftraggebern einen größeren Bewegungsspielraum für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, die vollkommen an ihre eigenen Bedürfnisse angepasst sind. Sie sollte parallel dazu die grenzüberschreitende Tätigkeit stärken, da die Auswertung gezeigt hat, dass den grenzüberschreitenden Angeboten im Fall der durch ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung eine besonders hohe Erfolgsrate zuteil wird.

Or. fr

Begründung

Artikel 24, 27, 66 Absatz 1.

Änderungsantrag 9 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) ***Aus denselben Gründen*** sollten die öffentlichen Auftraggeber die Freiheit haben, den wettbewerblichen Dialog zu nutzen. Der Wert der durch dieses

Geänderter Text

(16) ***Im Fall von innovativen Projekten, einschließlich der sozialen Innovation oder Projekten mit einer komplexen und strukturierten Finanzierung,*** sollten die

Verfahren vergebenen Aufträge **hat** im Laufe der letzten Jahre erheblich zugenommen. **Es hat sich** in den Fällen, in denen die öffentlichen Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu definieren oder die Lösungen zu bewerten, die der Markt im technischen, finanziellen oder juristischen Bereich anbieten kann, als **nützlich** erwiesen. **Eine solche Situation kann sich insbesondere im Fall von innovativen Projekten, der Ausführung von bedeutender integrierter Transportinfrastruktur, von großen Informatiknetzwerken oder von Projekten mit einer komplexen und strukturierten Finanzierung ergeben.**

öffentlichen Auftraggeber die Freiheit haben, den wettbewerblichen Dialog zu nutzen. **Obwohl** der Wert **der** der durch dieses Verfahren vergebenen Aufträge im Laufe der letzten Jahre zugenommen hat, **hat die Länge der Vergabezeit** in den Fällen, in denen die öffentlichen Auftraggeber **während dieses Verfahrens** nicht in der Lage sind, die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu definieren oder die Lösungen zu bewerten, die der Markt im technischen, finanziellen oder juristischen Bereich anbieten kann, **den beschränkten Nutzen des Zurückgreifens auf den wettbewerblichen Dialog aufgezeigt.**

Or. fr

Begründung

Artikel 28

Änderungsantrag 10 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Es ist möglich, die Veröffentlichung von Informationen über die Aufträge erheblich zu vereinfachen und die öffentliche Auftragsvergabe effizienter und transparenter zu gestalten, indem man sich der elektronischen Informations- und Kommunikationsmittel bedient. Diese sollten bei den Vergabeverfahren zu den Standardkommunikations- und Informationsaustauschmitteln werden. Die Nutzung der elektronischen Mittel bewirkt auch eine Zeitersparnis. **Daher ist es angebracht, eine Verringerung der Mindestzeiten vorzusehen, wenn diese vorzusehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den spezifischen im Bereich der Union**

Geänderter Text

(19) Es ist möglich, die Veröffentlichung von Informationen über die Aufträge erheblich zu vereinfachen und die öffentliche Auftragsvergabe effizienter und transparenter zu gestalten, indem man sich der elektronischen Informations- und Kommunikationsmittel bedient. Diese sollten bei den Vergabeverfahren zu den Standardkommunikations- und Informationsaustauschmitteln werden. Die Nutzung der elektronischen Mittel bewirkt auch eine Zeitersparnis. **Jedoch sollten die in der Richtlinie 2004/18/EG für das Vergabeverfahren angewandten Mindestzeiten unverändert bleiben, damit angemessene Fristen für die Einreichung garantiert werden.** Außerdem können die

vorgesehenen Modalitäten der Übermittlung vereinbar sind. Außerdem können die öffentlichen Auftraggeber durch die Nutzung der elektronischen Informations- und Kommunikationsmittel mit angemessenen Funktionsfähigkeiten Fehler, die während der öffentlichen Auftragsvergabe auftreten, verhindern, entdecken und korrigieren.

öffentlichen Auftraggeber durch die Nutzung der elektronischen Informations- und Kommunikationsmittel mit angemessenen Funktionsfähigkeiten Fehler, die während der öffentlichen Auftragsvergabe auftreten, verhindern, entdecken und korrigieren.

Or. fr

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Darüber hinaus werden ständig neue elektronische Beschaffungsmethoden entwickelt, wie etwa elektronische Kataloge. Diese tragen zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung der öffentlichen Beschaffung bei, vor allem durch Zeit- und Geldersparnis. Es sollten jedoch bestimmte Regeln festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Verwendung der neuen Methoden mit den Vorschriften dieser Richtlinie und den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz vereinbar ist. Insbesondere in Fällen, in denen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung erneut zum Wettbewerb aufgerufen wird oder in denen ein dynamisches Beschaffungssystem genutzt wird und ausreichende Garantien hinsichtlich Rückverfolgbarkeit, Gleichbehandlung und Vorhersehbarkeit geboten werden, sollte es öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, Angebote für bestimmte Beschaffungen anhand früher übermittelter elektronischer Kataloge zu generieren. Im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften für elektronische Kommunikationsmittel sollten öffentliche Auftraggeber

Geänderter Text

(23) Darüber hinaus werden ständig neue elektronische Beschaffungsmethoden entwickelt, wie etwa elektronische Kataloge. Diese tragen zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung der öffentlichen Beschaffung bei, vor allem durch Zeit- und Geldersparnis. Es sollten jedoch bestimmte Regeln festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Verwendung der neuen Methoden mit den Vorschriften dieser Richtlinie und den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz vereinbar ist. ***Darüber hinaus sollte die Verarbeitung der auf diesem Wege übermittelten Daten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen der Einzelstaaten und der Union erfolgen.*** Insbesondere in Fällen, in denen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung erneut zum Wettbewerb aufgerufen wird oder in denen ein dynamisches Beschaffungssystem genutzt wird und ausreichende Garantien hinsichtlich Rückverfolgbarkeit, Gleichbehandlung und Vorhersehbarkeit geboten werden, sollte es öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, Angebote für bestimmte Beschaffungen anhand früher übermittelter elektronischer

ungerechtfertigte Hindernisse für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern zu Vergabeverfahren vermeiden, bei denen die Angebote in Form elektronischer Kataloge einzureichen sind und die die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung garantieren.

Kataloge zu generieren. Im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften für elektronische Kommunikationsmittel sollten öffentliche Auftraggeber ungerechtfertigte Hindernisse für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern zu Vergabeverfahren vermeiden, bei denen die Angebote in Form elektronischer Kataloge einzureichen sind und die die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung garantieren.

Or. fr

Begründung

Artikel 34.

Änderungsantrag 12 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die von öffentlichen Beschaffern erstellten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, **das öffentliche Auftragswesen** für den Wettbewerb zu **öffnen**. Zu diesem Zweck **muss es möglich sein**, Angebote **einzureichen**, die die Diversität der technischen Lösungen widerspiegeln, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Folglich **sollten** technische Spezifikationen **so abgefasst sein, dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird, zu der es kommen könnte, wenn Anforderungen festgelegt würden, die einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer begünstigen, indem auf wesentliche Merkmale der vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen abgestellt wird**. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und

Geänderter Text

(27) Die von öffentlichen Beschaffern erstellten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, **die Ziele der Nachhaltigkeit und der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens** für den Wettbewerb zu **erreichen**. Zu diesem Zweck **müssen auf der Grundlage der Leistungen in Zusammenhang mit den Merkmalen des Lebenszyklus und des sozial nachhaltigen Produktionsprozesses der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen Angebote definiert werden**, die die Diversität der technischen Lösungen widerspiegeln, um **die Gleichberechtigung der funktionellen und nachhaltigen Ziele** sowie ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Folglich **sollten** technische Spezifikationen **in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit** abgefasst und

Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, und begünstigt Innovationen. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, müssen Angebote, die auf gleichwertigen Regelungen basieren, von öffentlichen Auftraggebern berücksichtigt werden. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde; es sollten jedoch auch andere geeignete Beweismittel, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers, zugelassen sein, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen.

angewendet werden. Diese Grundsätze sollten nicht nur die Interessen der Bieter, sondern auch den effektiven Wettbewerb schützen, was unter Ausrichtung auf öffentliche Aufträge, die das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis bieten, eine erhöhte Effizienz der öffentlichen Ausgaben ermöglicht. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, und begünstigt Innovationen. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, müssen Angebote, die auf gleichwertigen Regelungen basieren, von öffentlichen Auftraggebern berücksichtigt werden. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde; es sollten jedoch auch andere geeignete Beweismittel, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers, zugelassen sein, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen.

Or. fr

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Nach Auffassung vieler Wirtschaftsteilnehmer – und nicht zuletzt der KMU – ist eines der Haupthindernisse für ihre Beteiligung an öffentlichen Vergabeverfahren der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Beibringung einer Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen

Geänderter Text

(32) Nach Auffassung vieler Wirtschaftsteilnehmer – und nicht zuletzt der KMU – ist eines der Haupthindernisse für ihre Beteiligung an öffentlichen Vergabeverfahren der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Beibringung einer Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen

Dokumenten, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen. Eine Beschränkung der entsprechenden Anforderungen, z. B. durch Eigenerklärungen, kann eine erhebliche Vereinfachung zum Nutzen sowohl der öffentlichen Auftraggeber als auch der Wirtschaftsteilnehmer bedeuten. Der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird, sollte jedoch die relevanten Nachweise vorlegen müssen; öffentliche Auftraggeber sollten keine Verträge mit Bietern schließen, die dazu nicht in der Lage sind. Eine weitere Vereinfachung kann mit Hilfe standardisierter Dokumente wie des europäischen Passes für die Auftragsvergabe erreicht werden, der von allen öffentlichen Auftraggebern anerkannt und bei den Wirtschaftsteilnehmern weit bekanntgemacht werden sollte, insbesondere bei KMU, deren Verwaltungsaufwand sich dank solcher Dokumente erheblich verringern kann.

Dokumenten, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen. Eine Beschränkung der entsprechenden Anforderungen, z. B. durch Eigenerklärungen, ***einschließlich Erklärungen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften und Normen im Bereich der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit sowie des Sozialschutzes und der Arbeitsnormen nachgewiesen wird,*** kann eine erhebliche Vereinfachung zum Nutzen sowohl der öffentlichen Auftraggeber als auch der Wirtschaftsteilnehmer bedeuten. Der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird, sollte jedoch die relevanten Nachweise ***in Bezug auf die Lieferkette*** vorlegen müssen; öffentliche Auftraggeber sollten keine Verträge mit Bietern schließen, die dazu nicht in der Lage sind. Eine weitere Vereinfachung kann mit Hilfe standardisierter Dokumente wie des europäischen Passes für die Auftragsvergabe erreicht werden, der von allen öffentlichen Auftraggebern anerkannt und bei den Wirtschaftsteilnehmern weit bekanntgemacht werden sollte, insbesondere bei KMU, deren Verwaltungsaufwand sich dank solcher Dokumente erheblich verringern kann.

Or. fr

Änderungsantrag 14 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 37**

Vorschlag der Kommission

(37) Aufträge sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben werden, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten. Diese Kriterien sollten garantieren, dass die Angebote unter den Bedingungen eines effektiven Wettbewerbs bewertet werden,

Geänderter Text

(37) Aufträge sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben werden, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten. Diese Kriterien sollten garantieren, dass die Angebote unter den Bedingungen eines effektiven Wettbewerbs bewertet werden

auch wenn die öffentlichen Auftraggeber qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen verlangen, die optimal auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, **beispielsweise wenn die festgelegten Zuschlagskriterien** auf Faktoren abstellen, die **mit dem Produktionsprozess** verbunden sind. Folglich **sollte es öffentlichen Auftraggebern gestattet sein**, als Zuschlagskriterium **entweder** das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ **oder den „niedrigsten Preis“ zu bestimmen**, wobei **es ihnen in letzterem Fall freistehen sollte**, angemessene Qualitätsstandards in Form von technischen Spezifikationen oder von Bedingungen für die Auftragsausführung **festzulegen**.

und gleichzeitig gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen verlangen, die optimal auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, **und die** auf Faktoren abstellen, die mit **Kriterien des sozial nachhaltigen Produktionsprozesses und der Integration benachteiligter Menschen** verbunden sind. Folglich **sollten öffentliche Auftraggeber** als Zuschlagskriterium das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ bestimmen, wobei **sie auf** angemessene Qualitätsstandards in Form von technischen Spezifikationen oder von Bedingungen für die Auftragsausführung **Bezug nehmen sollten**.

Or. fr

Begründung

Artikel 40 und 66.

Änderungsantrag 15 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) **Entscheiden sich** öffentliche Auftraggeber **dafür**, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag **zu erteilen**, **müssen** sie die Zuschlagskriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Die Festlegung dieser Kriterien hängt vom Auftragsgegenstand ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Auftragsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen. Die festgelegten

Geänderter Text

(38) **Erteilen** öffentliche Auftraggeber dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag, sollten sie die Zuschlagskriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Die Festlegung dieser Kriterien hängt vom Auftragsgegenstand ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Auftragsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen. Die festgelegten Zuschlagskriterien sollten dem öffentlichen

Zuschlagskriterien sollten dem öffentlichen Auftraggeber im Übrigen keine unbegrenzte Wahlfreiheit einräumen und sollten einen wirksamen Wettbewerb ermöglichen und mit Anforderungen verknüpft werden, die eine effektive Überprüfung der von den Bietern beigebrachten Informationen erlauben.

Auftraggeber im Übrigen keine unbegrenzte Wahlfreiheit einräumen und sollten einen wirksamen Wettbewerb ermöglichen und mit Anforderungen verknüpft werden, die eine effektive Überprüfung der von den Bietern beigebrachten Informationen erlauben.

Or. fr

Änderungsantrag 16 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 39**

Vorschlag der Kommission

(39) Es ist außerordentlich wichtig, das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang für die Verwirklichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ für nachhaltiges Wachstum zu mobilisieren. Angesichts der zwischen einzelnen Sektoren und einzelnen Märkten bestehenden großen Unterschiede wäre es jedoch nicht sinnvoll, allgemein verbindliche Anforderungen an eine umweltfreundliche, soziale und innovative Beschaffung zu definieren. Der Unionsgesetzgeber hat bereits verbindliche Beschaffungsanforderungen zur Erreichung spezifischer Ziele in den Sektoren Straßenfahrzeuge (Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge) und Bürogeräte (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte) festgelegt. Im Übrigen wurden bei der Festlegung gemeinsamer **Methoden** für die **Lebenszykluskostenrechnung** erhebliche Fortschritte gemacht. Es erscheint daher

Geänderter Text

(39) Es ist außerordentlich wichtig, das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang für die Verwirklichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ für nachhaltiges Wachstum zu mobilisieren. Angesichts der zwischen einzelnen Sektoren und einzelnen Märkten bestehenden großen Unterschiede wäre es jedoch nicht sinnvoll, allgemein verbindliche Anforderungen an eine umweltfreundliche, soziale und innovative Beschaffung zu definieren. Der Unionsgesetzgeber hat bereits verbindliche Beschaffungsanforderungen zur Erreichung spezifischer Ziele in den Sektoren Straßenfahrzeuge (Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge) und Bürogeräte (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte) festgelegt. Im Übrigen wurden bei der Festlegung gemeinsamer **Konzepte** für die **Lebenszykluskosten und den sozial nachhaltigen Produktionsprozess**

angezeigt, diesen Weg weiterzuverfolgen und es der sektorspezifischen Rechtsetzung zu überlassen, in Abhängigkeit von der spezifischen Politik und den spezifischen Rahmenbedingungen im betreffenden Sektor verbindliche Ziele zu definieren, und die Entwicklung und Anwendung europäischer Konzepte für die Lebenszykluskostenrechnung zu fördern, um die Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Erzielung nachhaltigen Wachstums zu untermauern.

erhebliche Fortschritte gemacht. Es erscheint daher angezeigt, diesen Weg weiterzuverfolgen und es der sektorspezifischen Rechtsetzung zu überlassen, in Abhängigkeit von der spezifischen Politik und den spezifischen Rahmenbedingungen im betreffenden Sektor verbindliche Ziele zu definieren, und die Entwicklung und Anwendung europäischer Konzepte für die ***Lebenszykluskosten und den sozial nachhaltigen Produktionsprozess*** zu fördern, um die Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Erzielung nachhaltigen Wachstums zu untermauern. ***Die sektorspezifische Rechtsetzung sollte auch technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien umfassen, die darauf abzielen, den Nutzen der sozialen und umweltbezogenen Nachhaltigkeit in Bereichen zu berücksichtigen, in denen sie nicht monetarisierbar sind, und gleichzeitig einen Zusammenhang zum Auftragsgegenstand herzustellen und die Grundsätze der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit zu beachten.***

Or. fr

Begründung

Artikel und Absatz (24), 40 Anhang VIII.

Änderungsantrag 17 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die sektorspezifischen Maßnahmen *müssen* ergänzt werden durch eine Anpassung der Vergaberichtlinien, durch die die öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Beschaffungsstrategien die Ziele der Strategie „Europa 2020“ zu verfolgen. Es sollte somit klargestellt werden, dass die

Geänderter Text

(40) Die sektorspezifischen Maßnahmen *sollten* ergänzt werden durch eine Anpassung der Vergaberichtlinien, durch die die öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Beschaffungsstrategien die Ziele der Strategie „Europa 2020“ zu verfolgen. Es sollte somit klargestellt werden, dass die

öffentlichen Auftraggeber das wirtschaftlich günstigste Angebot **und den niedrigsten Preis** unter Zugrundelegung **einer Lebenszykluskostenrechnung** bestimmen **können, vorausgesetzt, dass die anzuwendende Methode auf objektive und nichtdiskriminierende Weise festgelegt wird und für alle interessierten Parteien zugänglich ist.** Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden sämtliche über den gesamten Lebenszyklus von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anfallenden Kosten, und zwar sowohl interne Kosten (wie Kosten für Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung und Entsorgung) als auch externe Kosten, berücksichtigt, soweit sie monetarisierbar und kontrollierbar sind. Es sollten gemeinsame Methoden auf der Ebene der Union für die Berechnung der Lebenszykluskosten für bestimmte Kategorien von Lieferungen oder Dienstleistungen entwickelt werden; wann immer eine solche Methode entwickelt wird, sollte ihre Anwendung verbindlich vorgeschrieben werden.

öffentlichen Auftraggeber das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Zugrundelegung **des Lebenszyklus und des nachhaltigen Produktionsprozesses** bestimmen **sollten, entsprechend den Artikeln 9, 10 und 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen auf die Voraussetzungen des Sozial- und Umweltschutzes hingewiesen wird, die bei der Festlegung und der Umsetzung der Politik der Union zu berücksichtigen sind.** Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden sämtliche über den gesamten Lebenszyklus von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anfallenden Kosten, und zwar sowohl interne Kosten (wie Kosten für Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung und Entsorgung) als auch externe Kosten, berücksichtigt, soweit sie monetarisierbar und kontrollierbar sind. Es sollten gemeinsame Methoden auf der Ebene der Union für die Berechnung der Lebenszykluskosten für bestimmte Kategorien von Lieferungen oder Dienstleistungen entwickelt werden; wann immer eine solche Methode entwickelt wird, sollte ihre Anwendung verbindlich vorgeschrieben werden.

Or. fr

Änderungsantrag 18 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 41**

Vorschlag der Kommission

(41) Darüber hinaus sollte es den öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, in den technischen Spezifikationen und in den Zuschlagskriterien **auf einen spezifischen Produktionsprozess, eine spezifische Art und Weise der Erbringung von Dienstleistungen oder einen spezifischen Prozess in einer anderen**

Geänderter Text

(41) Darüber hinaus sollte es den öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, in den technischen Spezifikationen und in den Zuschlagskriterien **auf die Merkmale des Lebenszyklus und auf den sozial nachhaltigen Produktionsprozess** Bezug zu nehmen, sofern diese **Merkmale oder dieser Prozess** einen unmittelbaren Bezug

Lebenszyklusphase eines Produkts oder einer Dienstleistung Bezug zu nehmen, sofern diese einen unmittelbaren Bezug zum Gegenstand des öffentlichen Auftrags aufweisen. Im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung sozialer Belange bei der öffentlichen Auftragsvergabe kann es den Beschaffern ferner gestattet werden, ***im Rahmen des Zuschlagskriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots*** Aspekte ***inzubeziehen***, die die Arbeitsbedingungen der unmittelbar am Produktionsprozess oder an der Leistungserbringung beteiligten Personen betreffen. ***Derartige Aspekte dürfen sich ausschließlich auf den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter oder die Förderung der sozialen Integration – einschließlich Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen – von für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Angehörigen benachteiligter oder sozial schwacher Personengruppen beziehen. Zuschlagskriterien, die auf derartige Aspekte abstellen, sollten in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Mitarbeiter in ihrer Arbeitsumgebung haben.*** Sie sollten ***im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern*** im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und in einer Weise angewandt werden, die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die Partei des Beschaffungsübereinkommens oder der Freihandelsabkommen sind, denen die Union beigetreten ist, weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert. Bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen, die die Planung von Bauleistungen umfassen, sollte es öffentlichen Auftraggebern ferner gestattet sein, Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags

zum Gegenstand des öffentlichen Auftrags aufweisen. ***Die technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien sollten im weiteren Sinne ausgelegt werden. Folglich können die technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien auf den Lebenszyklus und auf den sozial nachhaltigen Produktionsprozess Bezug nehmen, einschließlich der sozialen und umweltbezogenen Aspekte des Produktionsprozesses oder der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen. Die öffentlichen Auftraggeber können die technischen Spezifikationen oder Zuschlagskriterien ebenfalls nutzen, um schädliche soziale oder umweltbezogene Auswirkungen abzuschwächen oder um positive soziale oder umweltbezogene Auswirkungen zu verstärken.*** Im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung sozialer Belange bei der öffentlichen Auftragsvergabe kann es den Beschaffern ferner gestattet werden, ***in die technischen Spezifikationen und in die Zuschlagskriterien diejenigen*** Aspekte ***aufzunehmen***, die die Arbeitsbedingungen der unmittelbar am Produktionsprozess oder an der Leistungserbringung beteiligten Personen betreffen. Sie sollten im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und in einer Weise angewandt werden, die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die Partei des Beschaffungsübereinkommens oder der Freihandelsabkommen sind, denen die Union beigetreten ist, weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert. Bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen, die die Planung von Bauleistungen umfassen, sollte es öffentlichen Auftraggebern ferner gestattet sein, Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als ***technische Spezifikationen und*** Zuschlagskriterium zugrunde zu legen, da es sich hier um einen Faktor handelt, der sich auf die Qualität

eingesetzt werden, als Zuschlagskriterium zugrunde zu legen, da es sich hier um einen Faktor handelt, der sich auf die Qualität der Auftragsausführung und damit auf *den wirtschaftlichen Wert* des Angebots auswirkt.

und die soziale Nachhaltigkeit der Auftragsausführung und damit auf *die Ermittlung* des Angebots *mit dem besten Ergebnis in Bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis* auswirkt.

Or. fr

Änderungsantrag 19 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 42**

Vorschlag der Kommission

(42) Angebote, deren Preis im Verhältnis zu den angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheint, können auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen oder Praktiken basieren. Um etwaige Probleme während der Auftragsausführung zu vermeiden, sollten öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden, eine Erläuterung des angesetzten Preises zu verlangen, wenn ein Angebot erheblich unter den von anderen Bietern verlangten Preisen liegt. ***Kann der Bieter keine hinreichende Begründung geben, sollte der öffentliche Auftraggeber berechtigt sein, das Angebot abzulehnen.*** Eine Ablehnung sollte obligatorisch sein in Fällen, in denen der öffentliche Auftraggeber festgestellt hat, dass die angegebenen ungewöhnlich niedrigen Preise aus der Nichtbeachtung verbindlicher sozial-, arbeits- oder umweltrechtlicher Vorschriften der Union oder internationaler arbeitsrechtlicher Vorschriften resultieren.

Geänderter Text

(42) Angebote, deren Preis im Verhältnis zu den angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheint, können auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen oder Praktiken basieren. Um etwaige Probleme während der Auftragsausführung zu vermeiden, sollten öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden, eine Erläuterung des angesetzten Preises zu verlangen, wenn ein Angebot erheblich unter den von anderen Bietern verlangten Preisen liegt. ***Die Ablehnung des Angebots*** sollte obligatorisch sein in Fällen, in denen der öffentliche Auftraggeber festgestellt hat, dass die angegebenen ungewöhnlich niedrigen Preise aus der Nichtbeachtung verbindlicher sozial-, arbeits- oder umweltrechtlicher Vorschriften der Union oder internationaler arbeitsrechtlicher Vorschriften resultieren, ***oder der öffentliche Auftraggeber sollte das Angebot ablehnen, falls der Bieter keine hinreichende Begründung für den ungewöhnlich niedrigen Preis seines Angebots geben kann.***

Or. fr

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die Bedingungen für die Auftragsausführung sind mit dieser Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht unmittelbar oder mittelbar eine Diskriminierung nach sich ziehen, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und wenn sie in der Auftragsbekanntmachung, der als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Vorinformation oder den Auftragsunterlagen genannt werden. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder die Umwelt *oder das Wohlergehen der Tiere* zu schützen. Unter anderem können beispielsweise für den Zeitraum der Auftragsausführung geltende Anforderungen genannt werden bezüglich **der Einstellung von Langzeitarbeitslosen** *oder* der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche, der weitgehenden Einhaltung grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) – auch wenn diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden – oder der Beschäftigung einer höheren Zahl von Menschen mit Behinderungen als nach nationalem Recht vorgeschrieben.

Geänderter Text

(43) Die Bedingungen für die Auftragsausführung sind mit dieser Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht unmittelbar oder mittelbar eine Diskriminierung nach sich ziehen, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und wenn sie in der Auftragsbekanntmachung, der als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Vorinformation oder den Auftragsunterlagen genannt werden. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder die Umwelt *oder das Wohlergehen der Tiere* zu schützen. Unter anderem können beispielsweise für den Zeitraum der Auftragsausführung geltende Anforderungen genannt werden bezüglich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche, der weitgehenden Einhaltung grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) – auch wenn diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden – oder der Beschäftigung einer höheren Zahl von Menschen mit Behinderungen als nach nationalem Recht vorgeschrieben.

Or. fr

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

(44) Die in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit auf nationaler und auf Unionsebene geltenden Gesetze, Regelungen **und Kollektivverträge** sind während der Ausführung eines öffentlichen Auftrags anwendbar, **vorausgesetzt, dass die betreffenden Vorschriften und ihre Anwendung mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Für grenzüberschreitende Situationen, in denen Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Ausführung eines öffentlichen Auftrags erbringen, legt die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen die Mindestbedingungen fest, die im Aufnahmeland in Bezug auf die entsandten Arbeitnehmer einzuhalten sind.** Enthält das nationale Recht entsprechende Bestimmungen, so kann die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen als schwere Verfehlung des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers betrachtet werden, die dessen Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zur Folge haben kann.

(44) Die in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit auf nationaler und auf Unionsebene geltenden Gesetze **und** Regelungen sind während der Ausführung eines öffentlichen Auftrags anwendbar, **ebenso wie die Kollektivverträge, die auf dem Hoheitsgebiet anwendbar sind, auf dem die Bauleistungen, Dienstleistungen Lieferungen erbracht oder geliefert werden.** Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen **kann** als schwere Verfehlung des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers betrachtet werden, die dessen Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zur Folge haben kann.

Or. fr

Begründung

Artikel 69.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Nicht alle öffentlichen Auftraggeber verfügen intern über das erforderliche Fachwissen für die Abwicklung wirtschaftlich oder technisch komplexer Aufträge. Vor diesem Hintergrund wäre eine geeignete professionelle Unterstützung eine sinnvolle Ergänzung der Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten. Zum einen kann das angestrebte Ziel durch Instrumente zum Wissensaustausch (Wissenszentren) erreicht werden, die die öffentlichen Auftraggeber fachlich unterstützen; zum anderen sollten Unternehmen, nicht zuletzt KMU, **administrative Unterstützung erhalten**, vor allem wenn sie an grenzüberschreitenden Vergabeverfahren teilnehmen.

Geänderter Text

(51) Nicht alle öffentlichen Auftraggeber verfügen intern über das erforderliche Fachwissen für die Abwicklung wirtschaftlich oder technisch komplexer Aufträge. Vor diesem Hintergrund wäre eine geeignete professionelle Unterstützung eine sinnvolle Ergänzung der Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten. Zum einen kann das angestrebte Ziel durch Instrumente zum Wissensaustausch (Wissenszentren) erreicht werden, die die öffentlichen Auftraggeber fachlich unterstützen; zum anderen sollten **den** Unternehmen, nicht zuletzt **den** KMU, **nützliche Informationen bereitgestellt werden**, vor allem wenn sie an grenzüberschreitenden Vergabeverfahren teilnehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Richtlinie lässt das Recht öffentlicher Stellen aller Ebenen unberührt, zu entscheiden, wie und in welchem Umfang sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen wollen. Öffentliche Stellen können im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln erfüllen, ohne verpflichtet zu sein, sich an außenstehende Wirtschaftsteilnehmer zu wenden. Sie können dies in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen tun.

Or. en

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 22

Vorschlag der Kommission

22. „Lebenszyklus“ bezeichnet alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschließlich der Produktion, des Transports, der Nutzung und Wartung, während der Lebensdauer eines Produkts bzw. der Dauer einer Bauarbeit oder einer Dienstleistung, angefangen von der Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung;

Geänderter Text

22. „Lebenszyklus“ bezeichnet alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschließlich der Produktion **und des Produktionsstandorts**, des Transports, der Nutzung und Wartung, während der Lebensdauer eines Produkts bzw. der Dauer einer Bauarbeit oder einer Dienstleistung, angefangen von der Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung;

Or. en

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) „Lebenszyklusmerkmale“ sind Elemente, die sich auf ein beliebiges Stadium der Lebensdauer eines Produkts bzw. der Dauer einer Bauarbeit oder einer Dienstleistung im Sinne von Ziffer 22 dieses Artikels beziehen. Lebenszyklusmerkmale können nicht sichtbare Eigenschaften sein, die einem Produkt infolge bestimmter in der Produktionsphase oder einer anderen Nicht-Nutzungsphase des Lebenszyklus des Produkts getroffenen Entscheidungen eigen sind, auch wenn diese Eigenschaften in den physischen Merkmalen oder Funktionseigenschaften des resultierenden Produkts oder der resultierenden Dienstleistung nicht wahrnehmbar sind.

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Ziffer 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) „sozial nachhaltiger Produktionsprozess“ bezeichnet einen Produktionsprozess, in dem die Erbringung bzw. Bereitstellung von Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen mit den gesundheits- und sicherheitsrelevanten und sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Normen im Einklang steht, insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz. Der Grundsatz der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz bezieht sich auf die Einhaltung der in Rechtsvorschriften der Union und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie Tarifvereinbarungen festgelegten anzuwendenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich gesundheits- und sicherheitsrelevanter und sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften und Normen, die gelten, wenn Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen bereitgestellt bzw. erbracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausgangsbasis für die praktische Umsetzung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen¹

innerhalb des rechtlichen Rahmens der Europäischen Union für das öffentliche Auftragswesen ist eine vorherige Bewertung der ordnungsgemäßen Anwendung des Grundsatzes der substanziellen Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Europäischen Union und unterzeichneten Drittländern. Eine solche Bewertung der substanziellen Reziprozität wird auch auf Drittländer ausgedehnt, die keine Vertragsparteien des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind und Zugang zum europäischen Markt für öffentliche Aufträge haben;

¹ ABl. L 336 vom 23.12.1994.

Or. en

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) *von audiovisuellen Mediendienstleistern erteilte* Aufträge über den Erwerb, die Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programm-Material, *das zur Ausstrahlung bestimmt ist*, sowie Aufträge über *Ausstrahlungszeit, die an audiovisuelle Mediendienstleister vergeben werden*;

Geänderter Text

(b) Aufträge über den Erwerb, die Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programm-Material *und dazugehörige Vorbereitungsdienste*, die für Mediendienstleister bestimmt sind, sowie Aufträge über *Ausstrahlung oder Verbreitung und Übertragung*;

Or. en

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Dienstleistungen der Zentralbanken und mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durchgeführte Transaktionen;

(d) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Dienstleistungen der Zentralbanken und mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durchgeführte Transaktionen, ***insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;***

Or. fr

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beziehungen zwischen öffentlichen ***Stellen***

Zusammenarbeit zwischen öffentlichen ***Auftraggebern***

Or. fr

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) ***mindestens 90 %*** der Tätigkeiten der juristischen Person ***werden*** für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

(b) ***der Hauptteil*** der Tätigkeiten der juristischen Person ***wird*** für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person.

Geänderter Text

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person, **mit Ausnahme von privaten Beteiligungen, die für den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder die kontrollierte juristische Person in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts und gemäß dem Begriff des Sozialunternehmens typisch sind.**

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt auch, wenn ein kontrolliertes Unternehmen, bei dem es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an sein kontrollierendes Unternehmen oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll.

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt auch, wenn ein kontrolliertes Unternehmen, bei dem es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an sein kontrollierendes Unternehmen oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll, **mit Ausnahme von privaten Beteiligungen, die für den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder die kontrollierte juristische Person in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts und gemäß dem Begriff des Sozialunternehmens typisch sind.**

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **mindestens 90 %** der Tätigkeiten der juristischen Person **werden** für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Geänderter Text

(b) **der Hauptteil** der Tätigkeiten der juristischen Person **wird** für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person.

Geänderter Text

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person, **mit Ausnahme von privaten Beteiligungen, die für die kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder die kontrollierte juristische Person in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts und gemäß dem Begriff des Sozialunternehmens typisch sind.**

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene

Geänderter Text

4. Eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene

Vereinbarung ist nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 dieser Richtlinie anzusehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Vereinbarung begründet eine *echte* Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, *ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien*;

(b) die Vereinbarung *wird nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt*;

(c) *die beteiligten öffentlichen Auftraggeber üben, gemessen am Umsatz, nicht mehr als 10 % ihrer Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevant sind, auf dem offenen Markt aus*;

(d) *die Vereinbarung betrifft keine anderen Finanztransfers zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern als jene, die die Rückzahlung der tatsächlichen Kosten der Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen betreffen*;

(e) *es besteht keine private Beteiligung an den involvierten öffentlichen Auftraggebern.*

Vereinbarung ist nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 dieser Richtlinie anzusehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Vereinbarung begründet eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, *die Umsetzung einer ihnen gemeinsamen öffentlichen Aufgabe oder die Bündelung von Mitteln zur Ausübung ihrer eigenen Aufgaben sicherzustellen*;

(b) die Vereinbarung *sieht keine Vergabe von Aufträgen vor, die eventuell zur Umsetzung der in Punkt a) genannten öffentlichen Aufgabe erforderlich sind, und präjudiziert diese auch nicht*;

(c) *die Vereinbarung wird nur zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Privater geschlossen, mit Ausnahme von privaten Beteiligungen, die für die an der Zusammenarbeit beteiligten öffentlichen Auftraggeber, die von einem Mitgliedstaat mit der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt wurden, in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß dem Begriff des Sozialunternehmens typisch sind.*

Or. fr

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschlüsse finden ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen.

Geänderter Text

Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschlüsse finden ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen, ***außer wenn es sich um private Beteiligungen handelt, die für die beteiligten öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Wahrnehmung einer von einem Mitgliedstaat erteilten öffentlichen Aufgabe in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß dem Begriff des Sozialunternehmens typisch sind, und die somit ausschließlich auf Überlegungen des öffentlichen Interesses oder des sozialen Nutzens beruhen, ohne dass anderweitige Ziele verfolgt werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Angebote oder Teilnahmeanträge können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden. Öffentliche Auftraggeber legen keine spezifischen Bedingungen für die Teilnahme solcher Gruppen an Vergabeverfahren fest, die einzelnen Kandidaten nicht vorgeschrieben sind. Die öffentlichen Auftraggeber können nicht verlangen, dass nur Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, die eine bestimmte Rechtsform haben, ein Angebot oder einen

Geänderter Text

2. Angebote oder Teilnahmeanträge können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden. ***Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), können die Form eines Unternehmenskonsortiums annehmen.*** Öffentliche Auftraggeber legen keine spezifischen Bedingungen für die Teilnahme solcher Gruppen an Vergabeverfahren fest, die einzelnen Kandidaten nicht vorgeschrieben sind. Die

Antrag auf Teilnahme einreichen.

öffentlichen Auftraggeber können nicht verlangen, dass nur Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, die eine bestimmte Rechtsform haben, ein Angebot oder einen Antrag auf Teilnahme einreichen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Öffentliche Auftraggeber geben einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit, alle technischen, rechtlichen und finanziellen Anforderungen als eine unternehmerische Einheit zu erfüllen und dazu die individuellen Merkmale ihrer Mitglieder zu kombinieren.

Or. en

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Telefon in den in Absatz 6 genannten Fällen und Umständen; ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Anträge auf Teilnahme am

(a) Anträge auf Teilnahme am

Vergabeverfahren können schriftlich **oder telefonisch gestellt werden. in letzterem Fall sind sie vor Ablauf der Frist für den Eingang der Anträge schriftlich zu bestätigen.**

Vergabeverfahren können schriftlich gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Begriff „Interessenkonflikt“ deckt zumindest alle Situationen ab, in denen die in Absatz 2 genannten Kategorien von Personen direkt oder indirekt ein **privates** Interesse am Ergebnis des Vergabeverfahrens haben, von dem man annehmen könnte, dass es die unparteiische und objektive Ausführung ihrer Aufgaben beeinträchtigt.

Geänderter Text

Der Begriff „Interessenkonflikt“ deckt zumindest alle Situationen ab, in denen die in Absatz 2 genannten Kategorien von Personen direkt oder indirekt ein **gemeinsames** Interesse am Ergebnis des Vergabeverfahrens haben, von dem man annehmen könnte, dass es die unparteiische und objektive Ausführung ihrer Aufgaben beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „**private** Interessen“ sämtliche aus **familiären, gefühlsmäßigen, wirtschaftlichen, politischen oder anderen** Gründen mit den Bewerbern oder Bietern geteilten **Interessen**, einschließlich kollidierender beruflicher Interessen.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „**gemeinsame** Interessen“ sämtliche gemeinsamen wirtschaftlichen **Interessen oder familiären Bindungen** mit den Bewerbern oder Bietern, einschließlich kollidierender beruflicher Interessen.

Or. en

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor***, dass die öffentlichen Auftraggeber Innovationspartnerschaften im Sinne dieser Richtlinie anwenden können.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Auch ***können*** sie vorschreiben, dass die öffentlichen Auftraggeber auf ein Verhandlungsverfahren oder den wettbewerblichen Dialog in den folgenden Fällen zurückgreifen können:

Geänderter Text

Auch ***schreiben sie vor***, dass die öffentlichen Auftraggeber auf ein Verhandlungsverfahren oder den wettbewerblichen Dialog in den folgenden Fällen zurückgreifen können:

Or. en

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Verhandlungsverfahren, den wettbewerblichen Dialog und die Innovationspartnerschaft nicht in ihr einzelstaatliches Recht umzusetzen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens **40** Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

Geänderter Text

Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens **52** Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

Or. en

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne von Artikel 66 Absatz 1.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt **30** Tage ab dem Datum, an dem die Auftragsbekanntmachung oder, wenn eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb dient, der Aufruf zur Interessensbestätigung übermittelt wird.

Geänderter Text

Die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt **37** Tage ab dem Datum, an dem die Auftragsbekanntmachung oder, wenn eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb dient, der Aufruf zur Interessensbestätigung übermittelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne von Artikel 66 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens **35** Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens **40** Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Or. en

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Haben die öffentlichen Auftraggeber eine Vorinformation veröffentlicht, die nicht als Aufruf zum Wettbewerb dient, kann die Mindestfrist für den Eingang der Angebote nach Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Artikels auf **15** Tage verkürzt werden, sofern beide der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

3. Haben die öffentlichen Auftraggeber eine Vorinformation veröffentlicht, die nicht als Aufruf zum Wettbewerb dient, kann die Mindestfrist für den Eingang der Angebote nach Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Artikels auf **22** Tage verkürzt werden, sofern beide der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt **30** Tage ab dem Datum, an dem die Auftragsbekanntmachung oder, wenn eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb dient, der Aufruf zur Interessensbestätigung übermittelt wird. Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens **30** Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung des Aufrufs. Es gilt Artikel 26 Absätze 3 bis 6.

Geänderter Text

Die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt **37** Tage ab dem Datum, an dem die Auftragsbekanntmachung oder, wenn eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb dient, der Aufruf zur Interessensbestätigung übermittelt wird. Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens **37** Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung des Aufrufs. Es gilt Artikel 26 Absätze 3 bis 6.

Or. en

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne von Artikel 66 Absatz 1.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens **30** Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

Geänderter Text

Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens **37** Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

Or. en

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die vom öffentlichen Auftraggeber infolge der Bewertung der geforderten Informationen dazu aufgefordert werden, können am Dialog teilnehmen. Die öffentlichen Auftraggeber können die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert werden, gemäß Artikel 64 begrenzen. Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 **Buchstabe a**.

Geänderter Text

Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die vom öffentlichen Auftraggeber infolge der Bewertung der geforderten Informationen dazu aufgefordert werden, können am Dialog teilnehmen. Die öffentlichen Auftraggeber können die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert werden, gemäß Artikel 64 begrenzen. Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne von Artikel 66 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um die finanziellen Verpflichtungen oder andere Auftragsbedingungen abschließend festzulegen, darf der öffentliche Auftraggeber erforderlichenfalls die endgültigen Auftragsbedingungen mit dem Bieter aushandeln, dessen Angebot als das wirtschaftlich günstigste im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 **Buchstabe a** ermittelt wurde, sofern diese Verhandlungen nicht dazu führen, dass wesentliche Aspekte des Angebots oder der öffentlichen Auftragsvergabe geändert werden, einschließlich der in der Auftragsbekanntmachung oder der Beschreibung dargelegten Bedürfnisse und Anforderungen, und sofern dies nicht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung oder Diskriminierung mit sich bringt.

Geänderter Text

Um die finanziellen Verpflichtungen oder andere Auftragsbedingungen abschließend festzulegen, darf der öffentliche Auftraggeber erforderlichenfalls die endgültigen Auftragsbedingungen mit dem Bieter aushandeln, dessen Angebot als das wirtschaftlich günstigste im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 ermittelt wurde, sofern diese Verhandlungen nicht dazu führen, dass wesentliche Aspekte des Angebots oder der öffentlichen Auftragsvergabe geändert werden, einschließlich der in der Auftragsbekanntmachung oder der Beschreibung dargelegten Bedürfnisse und Anforderungen, und sofern dies nicht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung oder Diskriminierung mit sich bringt.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

3. Die elektronische Auktion beruht **auf einem der nachfolgend genannten Kriterien:**

(a) allein auf dem Preis, wenn das Angebot mit den günstigsten Kosten den Zuschlag erhält;

(b) auf dem Preis und/ oder auf den neuen Werten der in den Spezifikationen genannten Angebotskomponenten, wenn das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag für den Auftrag erhält.

Geänderter Text

3. Die elektronische Auktion beruht auf dem Preis und/ oder auf den neuen Werten der in den Spezifikationen genannten Angebotskomponenten.

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

5. Vor der Durchführung einer elektronischen Auktion nehmen die öffentlichen Auftraggeber anhand **des bzw. der Zuschlagskriterien** und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Bewertung der Angebote vor.

Geänderter Text

5. Vor der Durchführung einer elektronischen Auktion nehmen die öffentlichen Auftraggeber anhand **der Zuschlagskriterien** und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Bewertung der Angebote vor.

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die technischen Spezifikationen **im Sinne von Anhang VIII Nummer 1** sind in den Auftragsunterlagen darzulegen. In ihnen werden die für die Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen geforderten Merkmale beschrieben.

Geänderter Text

Die technischen Spezifikationen sind in den Auftragsunterlagen darzulegen. In ihnen werden die **Merkmale beschrieben, die für die Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen erforderlich sind, um die Zielsetzungen des öffentlichen Auftraggebers sowohl hinsichtlich des Einsatzzwecks als auch in Bezug auf die Nachhaltigkeit zu verwirklichen.**

Or. en

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Merkmale **können** sich auch auf den spezifischen Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder jedes sonstige in Artikel 2 Absatz 22 genannte Lebenszyklusstadium **beziehen**.

Geänderter Text

Diese Merkmale **beziehen** sich auch auf den spezifischen Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder jedes sonstige in Artikel 2 **Absätze 22, 22 Buchstabe a und 22 Buchstabe b** genannte **Lebenszyklusstadium und den sozial nachhaltigen Produktionsprozess**.

Or. en

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Bei jeglicher Auftragsvergabe, deren Gegenstand von Personen – ob nun das allgemeine Publikum oder das Personal des öffentlichen Auftraggebers – genutzt werden soll, werden diese technischen Spezifikationen so erstellt, dass die

Geänderter Text

Bei jeglicher Auftragsvergabe, deren Gegenstand von Personen – ob nun das allgemeine Publikum oder das Personal des öffentlichen Auftraggebers – genutzt werden soll, werden diese technischen Spezifikationen so erstellt, dass die

Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen berücksichtigt werden.

Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, **die im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben sind**, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Technische Spezifikationen können gegebenenfalls auch Anforderungen enthalten, die sich auf Folgendes beziehen:

Or. en

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu) – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Leistung, einschließlich Umwelt- und Klimaleistungstufen und Leistung hinsichtlich der sozialen Nachhaltigkeit des Produktionsprozesses;

Or. en

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu) – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Lebenszyklusmerkmale

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu) – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(c) soziale Nachhaltigkeit des
Produktionsprozesses;***

Or. en

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu) – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(d) die Organisation, Qualifikation und
Erfahrung der Mitarbeiter, die für die
Ausführung des betreffenden Auftrags
eingesetzt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu) – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(e) Sicherheit oder Abmessungen,
einschließlich der
Qualitätssicherungsverfahren, der
Terminologie, der Symbole, der Versuchs-
und Prüfmethoden, der Verpackung, der
Kennzeichnung und Beschriftung, der
Gebrauchsanleitungen;***

Or. en

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu) – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) die Vorschriften für die Planung und die Kostenrechnung, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber für fertige Bauwerke oder dazu notwendige Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;

Or. en

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich Umweltmerkmale, sofern die Parameter hinreichend genau sind, um den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand zu vermitteln und dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags zu ermöglichen;

(a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich ***sozialer und*** Umweltmerkmale, sofern die Parameter hinreichend genau sind, um den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand zu vermitteln und dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags zu ermöglichen. ***Nach Absatz 1 können technische Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen bezogen auf die Lebenszyklusmerkmale oder die soziale Nachhaltigkeit des Produktionsprozesses der erbetenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen formuliert werden, nicht nur als Leistungs- oder Funktionsanforderungen an die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen als solche;***

Or. en

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) unter Bezugnahme auf **die technischen** Spezifikationen und **in der Rangfolge nationale** Normen, **mit denen** europäische **Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen**, internationale Normen **und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Lieferungen**; wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen ist;

Geänderter Text

(b) unter Bezugnahme auf Spezifikationen und **Normen im Sinne von Anhang VIII Nummer 2, wobei** europäischen **und** internationalen Normen **und nur, falls solche fehlen**, nationalen Normen **der Vorzug gegeben wird**; wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen ist;

Or. en

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

© in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Buchstabe b als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;

Geänderter Text

(c) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die Spezifikationen **und Normen** gemäß Buchstabe b als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;

Or. en

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d. unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchstabe b hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a hinsichtlich anderer Merkmale.

Geänderter Text

(d) unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen **und Normen** gemäß Buchstabe b hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a hinsichtlich anderer Merkmale.

Or. en

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. *Soweit* dies **nicht** durch den Vertragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen **nicht** auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, **wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach Absatz 3 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann;** solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Geänderter Text

4. **Wenn** dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft, **einen Produktionsstandort** oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Or. en

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Buchstabe *a* genannten Spezifikationen zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber mit geeigneten Mitteln – einschließlich der in Artikel 42 genannten – nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Geänderter Text

5. Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Buchstabe *a* genannten Spezifikationen **und Normen** zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm herangezogenen Spezifikationen **und Normen**, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber mit geeigneten Mitteln – einschließlich der in Artikel 42 genannten – nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Macht der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit nach Absatz 3 Buchstabe *a* Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, so darf er ein Angebot über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die einer nationalen Norm, **mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde**, entsprechen, nicht zurückweisen, **wenn diese Spezifikationen** die von ihm geforderten Leistungs- oder

Geänderter Text

Macht der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit nach Absatz 3 Buchstabe *a* Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, so darf er ein Angebot über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die einer nationalen Norm, entsprechen, nicht zurückweisen, **wenn die Kriterien für diese Norm** die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen.

Funktionsanforderungen betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gütezeichen

Gütezeichen und Zertifikate über einen von Dritten geprüften Standard

Or. en

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sehen die öffentlichen Auftraggeber umweltbezogene, soziale oder sonstige Merkmale für Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a vor, können sie vorschreiben, dass diese Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mit einem spezifischen Gütezeichen versehen werden, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Anforderungen für das Gütezeichen betreffen lediglich Merkmale, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

Sehen die öffentlichen Auftraggeber umweltbezogene, soziale oder sonstige Merkmale für Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a vor, können sie vorschreiben, dass diese Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mit einem spezifischen Gütezeichen ***und/oder Zertifikat über einen von Dritten geprüften Standard*** versehen werden, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Anforderungen für das Gütezeichen ***und/oder das Zertifikat über einen von Dritten geprüften Standard*** betreffen lediglich Merkmale, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

(b) die Anforderungen für das Gütezeichen werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder gründen sich auf sonstige objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien;

(c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können,

(d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;

(e) die Kriterien für das Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, der vom Wirtschaftsteilnehmer unabhängig ist, der das Gütezeichen anwendet.

(b) die Anforderungen für das Gütezeichen **und/oder das Zertifikat über einen von Dritten geprüften Standard** werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder gründen sich auf sonstige objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien **und Daten**;

(c) die Gütezeichen **und/oder Zertifikate über einen von Dritten geprüften Standard** werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können,

(d) die Gütezeichen **und/oder Zertifikate über einen von Dritten geprüften Standard** sind für alle Betroffenen zugänglich;

(e) die Kriterien für das Gütezeichen **und/oder das Zertifikat über einen von Dritten geprüften Standard** werden von einem Dritten festgelegt, der vom Wirtschaftsteilnehmer unabhängig ist, der das Gütezeichen anwendet. **Der Dritte kann eine spezifische nationale oder staatliche Stelle oder Organisation sein.**

Or. en

Änderungsantrag 79 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 41 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Erfüllt ein Gütezeichen die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e, schreibt aber gleichzeitig Anforderungen vor, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, können die öffentlichen Auftraggeber technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen dieses **Gütezeichens oder**

Geänderter Text

2. Wenn ein Zertifikat über einen von Dritten geprüften Standard nicht unter die Definition gemäß Anhang VIII Nummer 5a fällt, da die Kriterien Anforderungen vorgeben, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, können die öffentlichen Auftraggeber technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten

gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale dieses Auftragsgegenstands zu definieren.

Spezifikationen dieses *Standards* oder gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale dieses Auftragsgegenstands zu definieren.

Or. en

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der öffentliche Auftraggeber kann in den technischen Spezifikationen festlegen, dass Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die einen solchen Standard erfüllen, die technischen Spezifikationen erfüllen. Die öffentlichen Auftraggeber akzeptieren auch sämtliche äquivalenten Standards, die die Spezifikationen erfüllen, die von den öffentlichen Auftraggebern festgelegt wurden. Für Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, für die keine Bestätigung eines Dritten vorliegt, dass sie einen solchen Standard erfüllen, akzeptieren die öffentlichen Auftraggeber auch eine technische Beschreibung des Herstellers oder andere angemessene Belege, wie Zertifikate und Erklärungen.

Or. en

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Öffentliche Aufträge können in homogene oder heterogene Lose unterteilt werden. Bei Aufträgen mit einem Wert,

1. Zur Förderung des größtmöglichen Wettbewerbs vergibt der öffentliche Auftraggeber den Auftrag in einzelnen

der den Schwellenwerten in Artikel 4 entspricht oder sie übersteigt, aber 500 000 EUR nicht unterschreitet, so wie in Artikel 5 festgelegt, und bei denen **der öffentliche Auftraggeber** eine Unterteilung in Lose **für nicht sinnvoll hält**, wird **dies** ausführlich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung erläutert.

Lösen, mit Ausnahme eines Auftragsgegenstands, bei dem sich keine unterschiedlichen Dienstleistungen ermitteln lassen. Bei Aufträgen mit einem Wert, der den Schwellenwerten in Artikel 4 entspricht oder sie übersteigt, aber 500 000 EUR nicht unterschreitet, so wie in Artikel 5 festgelegt, und bei denen eine Unterteilung in Lose nicht **möglich ist, da sich aufgrund des Auftragsgegenstands keine unterschiedlichen Dienstleistungen ermitteln lassen**, wird **diese Argumentation vom öffentlichen Auftraggeber** ausführlich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung erläutert.

Or. fr

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, ob die Angebote lediglich auf ein oder auf mehrere Lose beschränkt sind.

Geänderter Text

Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, ob die Angebote lediglich auf ein oder auf mehrere Lose beschränkt sind. **Sie können die Anzahl der Lose frei wählen und berücksichtigen dabei insbesondere die technischen Merkmale der geforderten Dienstleistungen, die Struktur des Wirtschaftssektors und gegebenenfalls die für bestimmte Berufe anwendbaren Vorschriften.**

Or. fr

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die öffentlichen Auftraggeber **können, auch wenn die Möglichkeit eines Angebots in mehreren Losen genannt wurde**, die Zahl der Lose **beschränken**, für den der Bieter einen Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wurde. Die öffentlichen Auftraggeber legen die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Regeln für die Vergabe verschiedener Lose fest und geben dies in den Auftragsunterlagen an, **wenn die Anwendung der gewählten Zuschlagskriterien im Zuschlag einer größeren Zahl von Losen als die Höchstzahl für einen Bieter resultieren würde**.

Geänderter Text

2. **Die Bewerber dürfen keine Angebote einreichen, die entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Lose variieren**. Die öffentlichen Auftraggeber **beschränken** die Zahl der Lose, für den der Bieter einen Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wurde. Die öffentlichen Auftraggeber legen die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Regeln für die Vergabe verschiedener Lose fest und geben dies in den Auftragsunterlagen an.

Or. fr

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

In den Auftragsunterlagen bezüglich der Informationen zu Losen bitten die öffentlichen Auftraggeber den Bieter, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben, pro ausgeschriebenem Los und mit maximal drei Ebenen von Unteraufträgen, gemäß Artikel 71.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das Angebot kommt von einem Bieter, der gemäß Artikel 21 und Artikel 55 nicht ausgeschlossen ist und die vom öffentlichen Auftraggeber in Artikel 56 genannten Auswahlkriterien sowie gegebenenfalls die in Artikel 64 genannten Nichtdiskriminierungsregeln und -kriterien erfüllt.

Geänderter Text

(b) das Angebot kommt von einem Bieter, der gemäß Artikel 21 und Artikel 55 nicht ausgeschlossen ist und die vom öffentlichen Auftraggeber in Artikel 56 genannten Auswahlkriterien sowie gegebenenfalls die in Artikel 64 **und Artikel 71** genannten Nichtdiskriminierungsregeln und -kriterien erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die öffentlichen Auftraggeber **können entscheiden**, einen Auftrag nicht an einen Bieter mit dem besten Angebot **zu vergeben**, wenn sie festgestellt haben, dass der Bieter **zumindest nicht in angemessener Weise** den Anforderungen der Unionsrechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltsrechtsvorschriften genügt.

Geänderter Text

2. Die öffentlichen Auftraggeber **vergeben** einen Auftrag nicht an einen Bieter mit dem besten Angebot, wenn sie festgestellt haben, dass der Bieter nicht den Anforderungen der Unionsrechtsvorschriften **oder der nationalen Vorschriften** auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts **oder der Tarifverträge, die an dem Ort gelten, an dem die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geleistet werden** bzw. der in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltsrechtsvorschriften genügt.

Or. en

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wo solche Rechtsvorschriften nicht bestehen, ist ein Ausschluss auch aufgrund von Verstößen gegen andere Gesetze möglich, die für den Bieter gelten und ein äquivalentes Schutzniveau gewährleisten.

Or. en

**Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zu erlassen, um das Verzeichnis in Anhang XI anzupassen, wenn dies aufgrund des Abschlusses neuer internationaler Übereinkommen oder der Änderung bestehender internationaler Übereinkommen erforderlich ist.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 89
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Beteiligung an der Ausbeutung von Menschenhandel und Kinderarbeit im Sinne der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.¹

¹ ABl. L 101 vom 15.4.2011.

Änderungsantrag 90
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Ein öffentlicher Auftraggeber **kann** jeden Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem öffentlichen Auftrag **ausschließen**, sofern eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

Geänderter Text

Ein öffentlicher Auftraggeber **schließt** jeden Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem öffentlichen Auftrag **aus**, sofern eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

Änderungsantrag 91
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen die **Unionsrechtsvorschriften** auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XI genannten **und die Lieferkette betreffenden** internationalen Sozial- und Umweltsrechtsvorschriften hat. Die Einhaltung der Unionsvorschriften und -bestimmungen beinhaltet auch eine Einhaltung auf angemessene Weise; *wenn sich die Lieferkette vollständig oder teilweise über Drittländer erstreckt, kann der öffentliche Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer ausschließen, sobald er Kenntnis von einem Verstoß gegen die in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltsrechtsvorschriften erhält;*

Geänderter Text

(a) wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen die **Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften** auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XI genannten **und die Lieferkette betreffenden internationalen Sozial- und Umweltsrechtsvorschriften** **und die Kollektivverträge hat, die an dem Ort der Arbeitsausübung oder Leistungserbringung gelten**. Die Einhaltung der Unionsvorschriften und -bestimmungen beinhaltet auch eine Einhaltung auf angemessene Weise; *wenn sich die Lieferkette vollständig oder teilweise über Drittländer erstreckt, kann der öffentliche Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer ausschließen, sobald er Kenntnis von einem Verstoß gegen die in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltsrechtsvorschriften erhält;*

Änderungsantrag 92
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) wenn der Wirtschaftsteilnehmer erhebliche oder dauernde Mängel bei der Ausführung einer grundlegenden Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrags oder früherer Aufträge ähnlicher Art desselben öffentlichen Auftraggebers gezeigt hat.

Geänderter Text

(d) wenn der ***öffentliche Auftraggeber aufgrund einer von ihm selbst oder von einem anderen öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 73 Buchstabe a durchgeführten Bewertung über Informationen darüber verfügt, dass*** der Wirtschaftsteilnehmer erhebliche oder dauernde Mängel bei der Ausführung einer grundlegenden Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrags oder früherer Aufträge ähnlicher Art desselben öffentlichen Auftraggebers gezeigt hat.

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um die in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Ausschlussgründe anwenden zu können, nutzen die öffentlichen Auftraggeber eine Bewertungsmethode für die Auftragsausführung, die sich auf objektive und messbare Kriterien stützt und auf systematische, kohärente und transparente Art und Weise angewandt wird. Jede Leistungsbewertung ist dem betreffenden Auftragnehmer mitzuteilen, der Gelegenheit erhält, gegen die Ergebnisse Widerspruch einzulegen und Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ein öffentlicher Auftraggeber schließt jeden Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem öffentlichen Auftrag aus, sofern in Hinblick auf einen von dem Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 71 vorgeschlagenen Unterauftragnehmer eine der Bedingungen aus Absatz 1, 2 oder 3 erfüllt ist.

Or. en

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jeder Bewerber oder Bieter, der sich in einer der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Situationen befindet, kann dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise beibringen, in denen trotz der einschlägigen Ausschlussgründe seine Verlässlichkeit nachgewiesen wird.

Jeder Bewerber oder Bieter, der sich in einer der in den Absätzen 1, 2, **3** und **3a** genannten Situationen befindet, kann dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise beibringen, in denen trotz der einschlägigen Ausschlussgründe seine Verlässlichkeit **oder gegebenenfalls die Verlässlichkeit seines Unterauftragnehmers** nachgewiesen wird.

Or. en

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zu diesem Zweck weisen die Bewerber oder Bieter nach, dass sie jeglichen durch

Zu diesem Zweck weisen die Bewerber oder Bieter nach, dass sie jeglichen durch

eine Straftat oder eine Verfehlung begangenen Schaden behoben haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt haben sowie konkrete technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen ergriffen haben, die zweckmäßig sind, um weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden. **Die öffentlichen Auftraggeber bewerten** die von den Bewerbern und Bietern ergriffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Schwere und besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Sollte der öffentliche Auftraggeber **die Maßnahmen für unzureichend befinden**, nennt er die Gründe für seinen Beschluss

eine Straftat oder eine Verfehlung begangenen Schaden behoben haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt haben sowie konkrete technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen ergriffen haben, die zweckmäßig sind, um weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden, **einschließlich Melde- und Kontrollsysteme und eine interne Auditstruktur, die die Einhaltung überwacht. Die Beweise, die von dem Bewerber oder Bieter zu diesem Zweck vorgelegt werden, müssen die öffentlichen Auftraggeber davon überzeugen, dass** die von den Bewerbern und Bietern ergriffenen Maßnahmen **oder gegebenenfalls die Verlässlichkeit seines Unterauftragnehmers ausreichen, um weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden**, unter Berücksichtigung der Schwere und besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Sollte der öffentliche Auftraggeber **damit nicht zufrieden sein**, nennt er die Gründe für seinen Beschluss.

Or. en

Änderungsantrag 97 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 55 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die öffentlichen Auftraggeber **und Wirtschaftsteilnehmer** leicht Informationen und Hilfe in Bezug auf die Anwendung dieses Artikels über die **in Artikel 88 vorgesehene Verbindungsstelle** erhalten können.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die öffentlichen Auftraggeber leicht Informationen und Hilfe in Bezug auf die Anwendung dieses Artikels über die **einzigste oder die verschiedenen Stellen oder die Verwaltungsstrukturen** erhalten können, **die zu diesem Zweck eingerichtet oder ernannt wurden, gemäß Artikel 84 und 87. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass die Wirtschaftsteilnehmer über die in Artikel 87 Buchstabe a**

vorgesehenen Verwaltungsstrukturen leicht Informationen und Hilfe in Bezug auf die Anwendung dieses Artikels erhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Einhaltung von Regeln und Standards im Bereich Gesundheit und Sicherheit, Sozial- und Arbeitsrecht gemäß den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften oder der Tarifverträge, die an dem Ort gelten, an dem die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 99
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die öffentlichen Auftraggeber beschränken die Teilnahmebedingungen auf jene, die zweckmäßig sind, um sicherzustellen, dass ein Bewerber oder Bieter über die juristischen und finanziellen Kapazitäten sowie die kommerziellen und technischen Fähigkeiten zur Ausführung des zu vergebenden Auftrags verfügt. Alle Anforderungen müssen mit dem Vertragsgegenstand **im Zusammenhang und mit diesem in einem absolut angemessenen Verhältnis** stehen und der Notwendigkeit, einen echten Wettbewerb zu gewährleisten, Rechnung tragen.

Die öffentlichen Auftraggeber beschränken die Teilnahmebedingungen auf jene, die zweckmäßig sind, um sicherzustellen, dass ein Bewerber oder Bieter über die juristischen und finanziellen Kapazitäten sowie die kommerziellen und technischen Fähigkeiten zur Ausführung des zu vergebenden Auftrags verfügt. Alle Anforderungen müssen mit dem Vertragsgegenstand **in Verbindung** stehen und der Notwendigkeit, einen echten Wettbewerb zu gewährleisten, Rechnung tragen.

Änderungsantrag 100
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Hinblick auf die technische und berufliche Eignung **können** die öffentlichen Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern **verlangen**, über die erforderlichen humanen und technischen Ressourcen sowie Erfahrungen **mit** der **Ausführung** des Auftrags zu einem angemessenen qualitativen Standard zu verfügen. Die öffentlichen Auftraggeber können zu dem Schluss kommen, dass Wirtschaftsteilnehmer **den Auftrag nicht zu einem angemessenen qualitativen Standard ausführen**, wenn der öffentliche Auftraggeber feststellt, dass kollidierende Interessen vorhanden sind, die die Auftragsausführung negativ beeinflussen können.

Geänderter Text

Im Hinblick auf die technische und berufliche Eignung **verlangen** die öffentlichen Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern, über die erforderlichen humanen und technischen Ressourcen sowie Erfahrungen **für die Gewährleistung** der Ausführung des Auftrags zu einem angemessenen qualitativen Standard **und, wenn der öffentliche Auftraggeber dies verlangt, gemäß sämtlicher Klauseln für die Auftragsausführung, die gemäß Artikel 70 festgelegt wurde**, zu verfügen **oder Vorkehrungen getroffen zu haben, um auf diese zuzugreifen oder sie zu erlangen**. Die öffentlichen Auftraggeber können zu dem Schluss kommen, dass Wirtschaftsteilnehmer **nicht die geforderte Leistung gewährleisten**, wenn der öffentliche Auftraggeber feststellt, dass kollidierende Interessen vorhanden sind, die die Auftragsausführung negativ beeinflussen können.

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Lieferung von Waren, für die Verlege- oder Anbringerarbeiten erforderlich sind, die Erbringung von Dienstleistungen oder Bauleistungen zum Gegenstand haben,

Geänderter Text

entfällt

*kann die Eignung der
Wirtschaftsteilnehmer zur Erbringung
dieser Leistungen oder zur Ausführung
der Verlege- und Anbringerarbeiten anhand
ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit,
Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt
werden.*

Or. en

Änderungsantrag 102
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 5 dieses
Artikels gelten für
Unterauftragsvergabeverfahren und
Unterauftragnehmer.*

Or. en

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sie sind in der Lage, auf Anfrage und unverzüglich die unterstützenden Unterlagen beizubringen, die die öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 59, 60 und gegebenenfalls gemäß Artikel 61 und 63 verlangt haben.

(d) sie sind in der Lage, auf Anfrage und unverzüglich die unterstützenden Unterlagen beizubringen, die die öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 59, 60 und gegebenenfalls gemäß Artikel 61, **Artikel 62 Absatz 1** und **Artikel 63** verlangt haben.

Or. en

Änderungsantrag 104
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Vor der Auftragsvergabe fordert der öffentliche Auftraggeber den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, auf, die Unterlagen gemäß Artikel 59 und 60 sowie erforderlichenfalls gemäß Artikel 61 beizubringen. Der öffentliche Auftraggeber kann Wirtschaftsteilnehmer auffordern, die in Anwendung der Artikel 59, 60 und 61 vorgelegten Bescheinigungen und Unterlagen zu vervollständigen oder zu erläutern.

Geänderter Text

Vor der Auftragsvergabe fordert der öffentliche Auftraggeber den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, auf, die Unterlagen gemäß Artikel 59 und 60 sowie erforderlichenfalls gemäß Artikel 61 beizubringen. Der öffentliche Auftraggeber kann Wirtschaftsteilnehmer auffordern, die in Anwendung der Artikel 59, 60 und 61 **und Artikel 62 Absatz 1** vorgelegten Bescheinigungen und Unterlagen zu vervollständigen oder zu erläutern.

Or. en

Änderungsantrag 105
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die nationalen Behörden schaffen sichere Online-Speicher für Zertifikate, in denen Unternehmen einmal alle zwei Jahre sämtliche relevanten Dokumente hinterlegen können. Diese Dokumente sind von allen öffentlichen Auftraggebern auf allen Ebenen durch die Bereitstellung einer persönlichen Identifikationsnummer abrufbar.

Or. en

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 89 im Hinblick auf die Anpassung von Anhang XIII an den technischen Fortschritt oder aus Verwaltungsgründen zu erlassen. Sie legt

Der Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 89 im Hinblick auf die Anpassung von Anhang XIII an den technischen Fortschritt oder aus Verwaltungsgründen zu erlassen. Sie legt

auch die Standardform für den Europäischen Pass für die Auftragsvergabe fest. Entsprechende Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

auch *im Wege von Durchführungsrechtsakten* die Standardform für den Europäischen Pass für die Auftragsvergabe fest. Entsprechende Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann in der Regel durch einen oder mehrere der in Anhang XIV Teil 1 aufgelisteten Nachweise belegt werden.

Geänderter Text

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers *sowie die Einhaltung von Regeln und Standards im Bereich Gesundheit und Sicherheit, Sozial- und Arbeitsrecht gemäß der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und der Tarifverträge, die an dem Ort gelten, an dem die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geleistet werden*, kann in der Regel durch einen oder mehrere der in Anhang XIV Teil 1 aufgelisteten Nachweise belegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann je nach Art, Menge oder Umfang oder Verwendungszweck der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen auf eine

Geänderter Text

3. Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann je nach Art, Menge, *Qualität, Nachhaltigkeit* oder Umfang oder Verwendungszweck der Bauleistungen, Lieferungen oder

oder mehrere der in Anhang XIV Teil 2 genannten Weisen erbracht werden.

Dienstleistungen auf eine oder mehrere der in Anhang XIV Teil 2 genannten Weisen erbracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 109
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 61 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement

Geänderter Text

Normen für Qualitätssicherung und **Sozial- und** Umweltmanagement

Or. en

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 61 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die öffentlichen Auftraggeber können die Vorlage von Zertifikaten verlangen, die von unabhängigen Stellen ausgestellt wurden und belegen, dass der Wirtschaftsteilnehmer die Regeln und Standards im Bereich Gesundheit und Sicherheit, Sozial- und Arbeitsrecht gemäß der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften oder der Tarifverträge einhält, die an dem Ort gelten, an dem die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 111
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage gemäß Artikel 88 alle Informationen über die als Nachweis für die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Qualitäts- **und Umweltstandards** beizubringenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage gemäß Artikel 88 alle Informationen über die als Nachweis für die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Qualitäts-, **Umwelt- und Sozialstandards** beizubringenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 112
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 63 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Angaben, die den amtlichen Verzeichnissen bzw. der Zertifizierung zu entnehmen sind, werden nicht ohne Begründung in Zweifel gezogen. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge und der Zahlung von Steuern und Abgaben **kann** bei jedem zu vergebenden Auftrag von jedem in das Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt **werden**.

Geänderter Text

Die Angaben, die den amtlichen Verzeichnissen bzw. der Zertifizierung zu entnehmen sind, werden nicht ohne Begründung in Zweifel gezogen. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge und der Zahlung von Steuern und Abgaben **wird** bei jedem zu vergebenden Auftrag von jedem in das Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt.

Or. en

Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 63 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Eine solche Eintragung oder Zertifizierung kann den Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten nicht zur Bedingung für ihre Teilnahme an einem öffentlichen

Geänderter Text

7. Die öffentlichen Auftraggeber erkennen gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten an. Sie erkennen auch andere gleichwertige Nachweise an.

Auftrag gemacht werden. Die öffentlichen Auftraggeber erkennen gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten an. Sie erkennen auch andere gleichwertige Nachweise an.

Or. en

Änderungsantrag 114
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die öffentlichen Auftraggeber wenden unbeschadet der für die Vergütung bestimmter Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags **eines der folgenden Kriterien** an:

- (a) das wirtschaftlich günstigste Angebot;
- (b) **die günstigsten Kosten.**

Geänderter Text

Die öffentlichen Auftraggeber wenden unbeschadet der für die Vergütung bestimmter Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags **das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots** an.

Or. en

Änderungsantrag 115
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Je nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers können die Kosten entweder nur auf der Grundlage des Preises oder mittels des Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie des Lebenszyklus-Kostenansatzes gemäß der Bedingungen von Artikel 67 bewertet werden.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 116
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 2 – Einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

2. Das wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß Absatz 1 ***Buchstabe a*** erfolgt aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers aufgrund von Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien zählen - zusätzlich zum ***in Absatz 1 Buchstabe b genannten*** Preis oder ***dort genannten*** Kosten - weitere Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen, wie z. B.:

Geänderter Text

2. Das wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß Absatz 1 erfolgt aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers aufgrund von Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien zählen – zusätzlich zum Preis oder Kosten – weitere Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen, wie z. B.:

Or. en

Änderungsantrag 117
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

***(aa) Lebenszyklusprozess und
Charakteristika des Lebenszyklus;***

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 118
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

***(ab) sozial nachhaltiger
Produktionsprozess***

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 119
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für die Konzeption von Bauarbeiten **können** die Organisation, Qualifizierung und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals berücksichtigt **werden** mit der Folge, dass dieses Personal nach dem Zuschlag nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers ersetzt werden kann, der prüfen muss, dass mit einem Wechsel eine gleichwertige Organisation und Qualität gegeben sind;

Geänderter Text

(b) bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für die Konzeption von Bauarbeiten **werden** die Organisation, Qualifizierung und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals berücksichtigt mit der Folge, dass dieses Personal nach dem Zuschlag nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers ersetzt werden kann, der prüfen muss, dass mit einem Wechsel eine gleichwertige Organisation und Qualität gegeben sind;

Or. en

Änderungsantrag 120
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass sich die Vergabe bestimmter Arten von Aufträgen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 zu stützen hat.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Zuschlagskriterien müssen die Möglichkeit eines wirksamen und fairen Wettbewerbs gewährleisten und werden

Geänderter Text

von Anforderungen ergänzt, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern vorgelegten Informationen durch den öffentlichen Auftraggeber gestatten, um festzustellen, ob die Bieter den Zuschlagskriterien genügen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Zuschlagskriterien übertragen dem öffentlichen Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit. ***Sie*** gewährleisten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs ***und*** werden von Anforderungen begleitet, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten. Auf der Grundlage der von den Bietern beigebrachten Informationen und Nachweise prüfen die öffentlichen Auftraggeber wirksam, ob die Angebote den Zuschlagskriterien genügen.

Geänderter Text

4. Die Zuschlagskriterien übertragen dem öffentlichen Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit. ***Zuschlagskriterien zur Feststellung des wirtschaftlich günstigsten Angebots:***

(a) sind mit dem Auftragsgegenstand verbunden;

(b) werden von Anforderungen begleitet, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten;

(c) gewährleisten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs.

Auf der Grundlage der von den Bietern beigebrachten Informationen und Nachweise prüfen die öffentlichen Auftraggeber wirksam, ob die Angebote den Zuschlagskriterien genügen.

Or. en

Änderungsantrag 123
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet Absatz 1 Buchstabe a gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung, den Auftragsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

Geänderter Text

Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung, den Auftragsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 67 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Lebenszykluskostenrechnung

Geänderter Text

Erwägungen zum Lebenszyklus

Or. en

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Bieter kann die gemäß Artikel 59, 60 **und** 61 geforderten Bescheinigungen und Unterlagen nicht vorlegen;

Geänderter Text

(a) der Bieter kann die gemäß Artikel 59, 60 **und** 61 **sowie Artikel 62 Absatz 1** geforderten Bescheinigungen und Unterlagen nicht vorlegen;

Or. en

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(aa) der Bieter kann keine vor
Vertragsvergabe angeforderten aktuellen
Informationen hinsichtlich der
Entrichtung von
Sozialversicherungsbeiträgen und
Steuern vorlegen;***

Or. en

Änderungsantrag 127
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(a) der berechnete Preis bzw. die
berechneten Kosten liegen mehr als 50 %
unter dem Durchschnittspreis oder den
Durchschnittskosten der übrigen Angebote***

***(a) der berechnete Preis bzw. die
berechneten Kosten liegen mehr als 30 %
unter dem Durchschnittspreis oder den
Durchschnittskosten der übrigen Angebote***

Or. en

Änderungsantrag 128
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) der berechnete Preis bzw. die
berechneten Kosten liegen mehr als 20 %
unter dem Preis oder den Kosten des
zweitniedrigsten Angebots;***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 129
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es wurden mindestens **fünf** Angebote eingereicht.

Geänderter Text

(c) es wurden mindestens **drei** Angebote eingereicht.

Or. en

Änderungsantrag 130
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Liegt das Angebot aus anderen Gründen ungewöhnlich niedrig, **können** die Vergabebehörden ebenfalls Erklärungen verlangen.

Geänderter Text

2. Liegt das Angebot aus anderen Gründen ungewöhnlich niedrig, **müssen** die Vergabebehörden ebenfalls Erklärungen verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 131
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 3 – Einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

3. Die Erklärungen im Sinne der Absätze 1 und 2 **können** sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

Geänderter Text

3. Die Erklärungen im Sinne der Absätze 1 und 2 **müssen** sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

Or. en

Änderungsantrag 132
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Einhaltung – **zumindest in**

Geänderter Text

(d) die Einhaltung der Pflichten aus dem

gleichwertiger Art und Weise – der Pflichten aus dem Unionsrecht auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XI aufgeführten internationalen Bestimmungen des Sozial- und Umweltrechts oder, falls nicht anwendbar, anderer Vorschriften zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus;

Unionsrecht auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XI aufgeführten internationalen Bestimmungen des Sozial- und Umweltrechts oder, falls nicht anwendbar, anderer Vorschriften zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus;

Or. en

Änderungsantrag 133
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Einhaltung der Vorschriften und Normen des Unionsrechts, des nationalen Rechts sowie in Kollektivverträgen auf den Gebieten Arbeitsschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, die für den Ort gelten, an dem die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen erbracht werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 134
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) die Einhaltung der in Artikel 71 festgelegten Anforderungen an Unterauftragnehmer.

Or. en

Änderungsantrag 135
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 4 – Buchstabe 2

Vorschlag der Kommission

Die Vergabebehörden lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig liegt, weil es den Pflichten aus dem Unionsrecht auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XI aufgeführten internationalen Bestimmungen des Sozial- und Umweltrechts, auch unter Einbeziehung der Lieferkette, nicht genügt.

Geänderter Text

Die Vergabebehörden lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig liegt, weil es den Pflichten aus dem Unionsrecht, **dem nationalen Recht und Kollektivverträgen, die für den Ort gelten, an dem die Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung erbracht werden soll**, auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XI aufgeführten internationalen Bestimmungen des Sozial- und Umweltrechts, auch unter Einbeziehung der Lieferkette, nicht genügt.

Or. en

Änderungsantrag 136
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In den Auftragsunterlagen **kann** die Vergabebehörde den Bieter auffordern **oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, den Bieter aufzufordern**, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Geänderter Text

1. In den Auftragsunterlagen **muss** die Vergabebehörde den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 137
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 71 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten müssen dem Bieter die Beschränkung auferlegen, Teile der auszuführenden Bauleistungen oder Dienstleistungen oder zu liefernden Waren an höchstens drei nachfolgende Ebenen von Unterauftragnehmern weiterzuvergeben.

Or. en

Änderungsantrag 138
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 71 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten ***können*** vorsehen, dass die Vergabebehörde auf Wunsch des Unterauftragnehmers und sofern die Art des Auftrags es erlaubt, fällige Zahlungen im Zusammenhang mit den für den Hauptauftraggeber erbrachten Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen direkt an den Unterauftragnehmer leistet. In diesem Fall führen die Mitgliedstaaten geeignete Mechanismen ein, die es dem Hauptauftragnehmer ermöglichen, Einwände gegen ungerechtfertigte Zahlungen zu erheben. Die Modalitäten dieser Zahlungsregelung werden in den Auftragsunterlagen dargelegt.

2. Die Mitgliedstaaten ***müssen*** vorsehen, dass die Vergabebehörde auf Wunsch des Unterauftragnehmers und sofern die Art des Auftrags es erlaubt, fällige Zahlungen im Zusammenhang mit den für den Hauptauftraggeber erbrachten Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen direkt an den Unterauftragnehmer leistet. In diesem Fall führen die Mitgliedstaaten geeignete Mechanismen ein, die es dem Hauptauftragnehmer ermöglichen, Einwände gegen ungerechtfertigte Zahlungen zu erheben. Die Modalitäten dieser Zahlungsregelung werden in den Auftragsunterlagen dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 139
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 71 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Frage der Haftung des

3. Die Frage der Haftung des

hauptverantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

Hauptauftragnehmers bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt. *Die Mitgliedstaaten müssen für ein System der gesamtschuldnerischen Haftung in der nachgeschalteten Kette der Unterauftragnehmer sorgen. Sie müssen gewährleisten, dass der Hauptauftragnehmer und alle zwischengeschalteten Unterauftragnehmer, die die Grundrechte, die Anforderungen des Arbeitsschutzes oder die im Unions- oder nationalen Recht bzw. in Kollektivverträgen festgelegten Normen der Arbeits- und Sozialgesetzgebung verletzen, die für den Ort gelten, an dem die Bauleistung, Dienstleistung oder Lieferung erbracht wird, aufgrund dieser Verstöße zur Entrichtung der Zahlungen verpflichtet werden können, darunter von ausstehenden Vergütungen, Steuern oder Sozialbeiträgen, und zwar neben dem oder statt des beauftragten Unterauftragnehmers oder des Auftragnehmers, der direkter Unterauftragnehmer des Auftraggebers ist.*

Die Mitgliedstaaten können in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften strengere Haftungsregelungen erlassen.

Die Vergabebehörden können in ihrem Vertrag mit dem Hauptauftragnehmer, desgleichen der Hauptauftragnehmer sowie jeder zwischengeschaltete Unterauftragnehmer in ihren Verträgen mit weiteren Unterauftragnehmern, den Unterauftragnehmer dazu verpflichten, dass bei Eintreten der Vermutung, dass es zur Verletzung der im zweiten Unterabsatz aufgeführten Bestimmungen durch den unmittelbaren Unterauftragnehmer gekommen ist, umgehend Abhilfemaßnahmen zu treffen sind, da es anderenfalls zur Beendigung des betreffenden Vertrags kommt.

Or. en

Änderungsantrag 140
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 72 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Kann der Wert einer Änderung in Geldwert ausgedrückt werden, ist eine Änderung nicht als wesentlich im Sinne von Absatz 1 anzusehen, wenn ihr Wert nicht die in Artikel 4 festgelegten Schwellenwerte überschreitet und weniger als **5 %** des ursprünglichen Auftragspreises beträgt, vorausgesetzt, dass sich aufgrund der Änderung nicht der Gesamtcharakter des Auftrags verändert. Im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Werts der aufeinanderfolgenden Änderungen bestimmt.

Geänderter Text

4. Kann der Wert einer Änderung in Geldwert ausgedrückt werden, ist eine Änderung nicht als wesentlich im Sinne von Absatz 1 anzusehen, wenn ihr Wert nicht die in Artikel 4 festgelegten Schwellenwerte überschreitet und weniger als **10 %** des ursprünglichen Auftragspreises beträgt, vorausgesetzt, dass sich aufgrund der Änderung nicht der Gesamtcharakter des Auftrags verändert. Im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Werts der aufeinanderfolgenden Änderungen bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 141
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 73 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 73 a

Überwachung der Vertragserfüllung

1. Die Vergabebehörden können, gegebenenfalls nach Aufforderung durch die Mitgliedstaaten, zur Überwachung der Leistung des Auftragnehmers, an den der Auftrag vergeben wurde, verpflichtet werden, sowie dazu, in geeigneten Abschnitten des Vertragszeitraums eine Leistungsbewertung unter Verwendung einer auf objektiven und messbaren Kriterien basierenden Methode durchzuführen und diese in systematischer, einheitlicher und transparenter Weise anzuwenden. Jegliche Leistungsbewertungen sind mit dem betreffenden Auftragnehmer abzustimmen. Diesem ist die Möglichkeit einzuräumen, den

Untersuchungsergebnissen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu widersprechen und Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

2. Ergibt die Durchführung einer Bewertung gemäß Absatz 1, dass ein Wirtschaftsteilnehmer oder ein vom Wirtschaftsteilnehmer für diesen Vertrag bestimmter Unterauftragnehmer erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Ausführung jeglicher grundlegender Anforderungen des Vertrags zu verantworten hat, und hat der Wirtschaftsteilnehmer den Untersuchungsergebnissen nicht widersprochen oder wurden die Einsprüche des Wirtschaftsteilnehmers nicht durch Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands bekräftigt, so muss die Vergabebehörde die Tatsache und die notwendigen Einzelheiten der Bewertung in Übereinstimmung mit den Artikeln 84 und 88 an die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden melden.

3. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die Vergabebehörden ungehinderten Zugang zu Informationen und Unterstützung hinsichtlich der Anwendung dieses Artikels durch die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden gemäß den Artikeln 84, 87 und 88 erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 142
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vergabebehörden, die einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung von in Artikel 74 aufgeführten Dienstleistungen zu vergeben beabsichtigen, teilen ihre Absicht in einer

entfällt

Änderungsantrag 143
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 76 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Vergabebehörden der Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und **dem Aspekt der Innovation** Rechnung tragen können. **Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die** Auswahl der Dienstleister **nicht allein auf der Grundlage des Preises für die Erbringung der Dienstleistungen getroffen wird.**

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Vergabebehörden der Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und **den Aspekten Innovation, Verbraucherschutz und soziale Integration** Rechnung tragen können.

Die Vergabebehörden gewährleisten, dass bei der Auswahl der Dienstleister **soziale Standards und Erwägungen gemäß Artikel 2 Nummer 22b sowie Artikel 40, 54, 55, 56 und 71 gebührende Berücksichtigung finden.**

Bei der Auswahl des Dienstleisters sollten die Vergabebehörden gemäß Artikel 17 vorbehaltene Aufträge in Betracht ziehen

Änderungsantrag 144
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 145
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 84 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten benennen eine einzige unabhängige Stelle, die für die Beaufsichtigung und Koordinierung der Durchführungstätigkeiten verantwortlich ist (im Folgenden „die Aufsichtsstelle“). Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von dieser Benennung.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** eine einzige unabhängige Stelle für die Beaufsichtigung und Koordinierung der Durchführungstätigkeiten verantwortlich ist (im Folgenden „die Aufsichtsstelle“). Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von dieser Benennung.

In denjenigen Mitgliedstaaten, in denen eine Aufsichtsstelle bereits eingerichtet ist, wird dieser die Ausführung der in diesem Artikel genannten Aufgaben übertragen.

Änderungsantrag 146
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 84 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Festlegung und Anwendung umfassender und praktikabler „Red-Flag“-**Indikatorsysteme** zur Vermeidung, Aufdeckung und Berichterstattung von Fällen von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und sonstiger schwerwiegender Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens;

Geänderter Text

(d) Festlegung und Anwendung umfassender und praktikabler „Red-Flag“-**Indikator- und Überwachungssysteme** zur Vermeidung, Aufdeckung und Berichterstattung von Fällen von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und sonstiger schwerwiegender Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens **sowie von bestimmten Verstößen gegen die in Artikel 54, 55 und 71 genannten Bestimmungen;**

Änderungsantrag 147
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 87 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Unterstützung der Vergabebehörden **und der Unternehmen**

Geänderter Text

Unterstützung der Vergabebehörden

Or. en

Änderungsantrag 148
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 87 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten schaffen Strukturen zur fachlichen Unterstützung, die Vergabebehörden Rechts- und Wirtschaftsberatung, Orientierungshilfen und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren anbieten. Darüber hinaus sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass jede Vergabebehörde kompetente Unterstützung und Beratung in Einzelfragen erhält.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten schaffen Strukturen zur fachlichen Unterstützung, die Vergabebehörden Rechts- und Wirtschaftsberatung, Orientierungshilfen und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren anbieten. Darüber hinaus sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass jede Vergabebehörde kompetente Unterstützung und Beratung in Einzelfragen erhält, ***insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen in Artikel 54, 55 und 71.***

Or. en

Änderungsantrag 149
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 87 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere von KMU, zur öffentlichen Auftragsvergabe und zur Erleichterung des Verständnisses der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten eine angemessene Hilfestellung, auch auf

Geänderter Text

entfällt

elektronischem Wege oder über bestehende Netzwerke zur Unterstützung von Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 150
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 87 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Wirtschaftsteilnehmer, die beabsichtigen, sich an einem Vergabeverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu beteiligen, werden besondere Unterstützungsangebote bereitgestellt. Die entsprechenden Angebote müssen mindestens die Verwaltungsanforderungen im betreffenden Mitgliedstaat sowie etwaige Verpflichtungen im Zusammenhang mit elektronischen Beschaffungen abdecken.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 151
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 87 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für interessierte Wirtschaftsteilnehmer ausreichende, leicht zugängliche Informationen über die steuer-, umweltschutz-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen bereitgestellt werden, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder Kommune, in der die Arbeiten ausgeführt bzw. die Dienstleistungen erbracht werden, gelten und auch auf die im Rahmen des Auftrags vor Ort ausgeführten Arbeiten oder erbrachten Dienstleistungen

entfällt

Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 152
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 87 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Für die Zwecke **der Absätze 1, 2 und 3** können die Mitgliedstaaten eine einzige oder mehrere Stellen oder Verwaltungsstrukturen benennen. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ordnungsgemäße Koordinierung zwischen diesen Stellen und Strukturen.

Geänderter Text

4. Für die Zwecke **des Absatzes 1** können die Mitgliedstaaten eine einzige oder mehrere Stellen oder Verwaltungsstrukturen benennen. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ordnungsgemäße Koordinierung zwischen diesen Stellen und Strukturen.

Or. en

Änderungsantrag 153
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 87 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 87 a

Informationen für Wirtschaftsteilnehmer
Zur Erleichterung des Verständnisses der Bestimmungen dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten angemessene Informationen zur Verfügung, auch auf elektronischem Wege oder über bestehende Netzwerke zur Unterstützung von Unternehmen.

Für Wirtschaftsteilnehmer, die beabsichtigen, sich an einem Vergabeverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu beteiligen, werden konkrete Informationen bereitgestellt. Die entsprechenden Informationen müssen mindestens die Verwaltungsanforderungen im betreffenden Mitgliedstaat sowie etwaige

Verpflichtungen im Zusammenhang mit elektronischen Beschaffungen abdecken.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für interessierte Wirtschaftsteilnehmer ausreichende, leicht zugängliche Informationen über die steuer-, umweltschutz-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen bereitgestellt werden, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder Kommune, in der die Arbeiten ausgeführt bzw. die Dienstleistungen erbracht werden, gelten und auch auf die im Rahmen des Auftrags vor Ort ausgeführten Arbeiten oder erbrachten Dienstleistungen Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 154
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 89 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnisse gemäß den Artikeln 6, 13, 19, 20, 23, **54**, 59, 67 und 86 werden der Kommission ab dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] auf unbestimmte Zeit übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnisse gemäß den Artikeln 6, 13, 19, 20, 23, 59, 67 und 86 werden der Kommission ab dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] auf unbestimmte Zeit übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 155
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Technische Spezifikation“ hat eine der folgenden Bedeutungen:

(a) bei öffentlichen Bauaufträgen die Gesamtheit der insbesondere in den Auftragsunterlagen enthaltenen

Geänderter Text

entfällt

technischen Beschreibungen, in denen die erforderlichen Eigenschaften eines Werkstoffs, eines Produkts oder einer Lieferung definiert sind, damit dieser/diese den vom öffentlichen Auftraggeber beabsichtigten Zweck erfüllt; zu diesen Eigenschaften gehören Umwelt- und Klimaleistungstufen, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Qualitätssicherungsverfahren, der Terminologie, der Symbole, der Versuchs- und Prüfmethoden, der Verpackung, der Kennzeichnung und Beschriftung, der Gebrauchsanleitungen sowie der Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Bauleistungen; außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Kostenrechnung, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber für fertige Bauwerke oder dazu notwendige Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;

(b) bei öffentlichen Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungstufen, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Erzeugnisses, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung,

Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 156
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Norm“ bezeichnet eine **technische** Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

- (a) internationale Norm: Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist,*
- (b) europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist,*
- (c) nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;*

Geänderter Text

(2) „Norm“ bezeichnet

(a) eine Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

- (i) internationale Norm: Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist,*
 - (ii) europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist,*
 - (iii) nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;*
- (b) europäische technische Zulassungen;*

- (c) eine gemeinsame technische Spezifikation;*
(d) eine technische Bezugsgröße; oder
(e) von Dritten überprüfte Norm und Zertifizierung.

Or. en

Änderungsantrag 157
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) „Europäische technische Zulassung“ bezeichnet eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einem zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Gremium ausgestellt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 158
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) „Gemeinsame technische Spezifikationen“ sind technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren oder gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Normung [zur Änderung der

entfällt

Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EG des Rates und der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG sowie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates] festgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden;

Or. en

**Änderungsantrag 159
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Absatz 1 – Nummer 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) „Technische Bezugsgröße“ bezeichnet jeden Bezugsrahmen, der keine europäische Norm ist und von den europäischen Normungsgremien nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 160
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) „Von Dritten überprüfte Norm“ bezeichnet eine Spezifikation hinsichtlich umweltbezogener, sozialer oder sonstiger Merkmale einer Bauleistung, Dienstleistung oder Lieferung (einschließlich Lebenszyklus und sozial nachhaltige Merkmale des Produktionsprozesses), die allen interessierten Kreisen zugänglich ist und deren Einhaltung von einem Dritten zu überprüfen ist, der unabhängig von den Bietern ist, wobei die Kriterien für die

Spezifikation:

(i) lediglich diejenigen Merkmale betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen;

(ii) auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erarbeitet wurden oder auf sonstigen objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen;

(iii) in einem offenen und transparenten Verfahren ermittelt wurden, an dem sich die Akteure – wie Regierungsstellen, Gewerkschaften, Verbraucher, Hersteller, Vertriebsunternehmen und Umweltorganisationen – beteiligen können;

(iv) von einem Dritten festgelegt wurden, der vom Wirtschaftsteilnehmer unabhängig ist, der die Überprüfung ihrer Einhaltung beantragt.

Or. en

Änderungsantrag 161

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang XI - Spiegelstrich 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– Übereinkommen Nr. 94 über
Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge);**

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang XIII – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Bescheinigung gemäß Artikel 55 Absatz 1 darüber, dass gegen den Wirtschaftsteilnehmer keine endgültige und rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt;

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang XIII – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Bescheinigung darüber, dass der Wirtschaftsteilnehmer gegen keine der in Artikel 55 Absatz 3 aufgeführten Verpflichtungen verstoßen hat;

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang XIII - Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Bescheinigung darüber, dass die ausstellende Behörde keine Kenntnis darüber hat, ob der Wirtschaftsteilnehmer sich in einer der in Artikel 55 genannten Situationen befindet;

Or. en

Änderungsantrag 165
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang XIV – Teil II – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) entsprechende Bescheinigungen oder Erklärungen über die tatsächliche Einhaltung der Vorschriften und Normen auf den Gebieten des Arbeitsschutzrechts, des Sozial- und Arbeitsrechts der Union sowie einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und Kollektivverträgen, die für den Ort gelten, an dem die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen erbracht werden soll;

Or. en

Änderungsantrag 166
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang XIV – Teil II – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) eine Angabe des Lieferkettenmanagement- und -überwachungssystems, das dem Wirtschaftsteilnehmer zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht;

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass bei der Modernisierung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge ein Mittelweg zwischen der Vereinfachung der Vorschriften und soliden, wirksamen Verfahren, verbunden mit innovativen und tragfähigen Zuschlagskriterien, gefunden werden sollte, und dass zugleich auch eine stärkere Einbindung der KMU sichergestellt sein muss und die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge flächendeckend angewendet werden soll.

Ziel sollte es sein, das Potenzial öffentlicher Aufträge im Binnenmarkt vollständig auszuschöpfen, um nachhaltiges Wachstum und dauerhafte Beschäftigung sowie die soziale Eingliederung zu fördern. Angesichts der Tatsache, dass öffentliche Aufträge einen erheblichen Teil der Wirtschaft ausmachen (etwa 19 % des BIP der EU), würde eine gelungene Überarbeitung und Umsetzung der Vergabevorschriften spürbar dazu beitragen, dass wieder in die Realwirtschaft investiert und die Krise der europäischen Wirtschaft überwunden wird.

Der Berichterstatter begrüßt die Vorschläge der Kommission und vertritt die Auffassung, dass sie interessante neue Ideen und Grundsätze enthalten. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, sollten sie jedoch noch verbessert werden. Detailliertere Ausführungen zu den vom Berichterstatter unterbreiteten Vorschlägen finden sich im Arbeitspapier vom 23. Februar 2012 (EP483.690), das vom Berichterstatter vor diesem Entwurf eines Berichts ausgearbeitet wurde.

▪ **Eine wirksame und sozial nachhaltige Vergabe öffentlicher Aufträge**

Der Berichterstatter hält den Vorschlag der Kommission insbesondere mit Blick auf die sozialen Aspekte für unzureichend. Daher erachtet er es für angebracht, die Einhaltung von Sozialstandards in allen Phasen des Vergabeverfahrens einzuführen.

So arbeitet der Berichterstatter die **technischen Spezifikationen** aus, die in den Auftragsunterlagen dargelegt sind und in denen die für die Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen geforderten Merkmale festgelegt werden, damit der öffentliche Auftraggeber die Nachhaltigkeitsziele, wenn er dies wünscht, erreichen kann. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, in die technischen Spezifikationen Anforderungen in Bezug auf die Leistung, z. B. die Umweltleistung, die Organisation, Qualifikation und Erfahrung der für die Ausführung des öffentlichen Auftrags eingesetzten Arbeitnehmer, die Sicherheit, insbesondere die Methoden zur Bewertung der Produktqualität, die Verpackung und die Gebrauchsanleitungen, den Lebenszyklus und die Merkmale im Zusammenhang mit einem sozial nachhaltigen Produktionsprozess aufzunehmen.

Das vom Berichterstatter erstellte Konzept für einen **sozial nachhaltigen Produktionsprozess**, das auch in den Zuschlagskriterien enthalten ist, wird definiert als der mit dem Auftragsgegenstand verbundene Produktionsprozess zur Erbringung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen, der den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Achtung der Sozialstandards gewährleistet. Die sozialen Kriterien im Zusammenhang mit diesem sozial nachhaltigen Produktionsprozess betreffen Sozialstandards,

die gemäß den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie gemäß den Tarifverträgen festgelegt und bestätigt werden.

Darüber hinaus verstärkt der Berichterstatter die **Ausschlussgründe** und schreibt verbindlich vor, dass Wirtschaftsteilnehmer, die gegen ihre in den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie in den Tarifverträgen festgelegten sozial- und arbeitsrechtlichen sowie die Gleichstellung der Geschlechter betreffenden Verpflichtungen verstoßen haben, von der Auftragsvergabe auszuschließen sind. Ebenso dürfen die öffentlichen Auftraggeber den Auftrag nicht nach dem günstigsten Angebot vergeben, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keine aktualisierten Angaben zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge vorlegen kann.

Im Hinblick auf die **Auswahlkriterien** sollten die öffentlichen Auftraggeber nach Ansicht des Berichterstatters Teilnahmebedingungen festlegen können, die auch die Einhaltung der in den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie in den Tarifverträgen festgelegten Standards für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie der sozial- und arbeitsrechtlichen Standards betreffen.

In Bezug auf die **Zuschlagskriterien** vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass der Begriff des „niedrigsten Preises“ endgültig durch den Begriff des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ ersetzt werden muss. Da beim Konzept des wirtschaftlich günstigsten Angebots auch dem Preis Rechnung getragen wird, könnten die öffentlichen Auftraggeber die ihrem spezifischen Bedarf am besten entsprechende Wahl treffen und dabei auch strategische gesellschaftliche Aspekte und soziale Kriterien - insbesondere Sozial- und Arbeitnehmerrechte, Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Zugang von benachteiligten Menschen, Jugendlichen, Frauen, älteren Arbeitnehmern und Langzeitarbeitslosen zur Beschäftigung -, Umweltkriterien sowie den fairen Handel berücksichtigen. Wie bereits erwähnt, wird der Begriff des sozial nachhaltigen Produktionsprozesses in die Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebots einbezogen. Darüber hinaus muss die Definition des Lebenszyklus auch den Produktionsort umfassen. So müsste die Europäische Union lokalen Herstellern, insbesondere KMU, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in bestimmten Fällen den Vorzug geben können. Neben der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Erhaltung lokaler und regionaler Produktionszweige würde es diese Bestimmung ermöglichen, den öffentlichen Auftraggebern ein Instrument zur Minderung der lokalen Folgen der Wirtschaftskrise an die Hand zu geben.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Effizienz und der Rechtssicherheit keines der Zuschlagskriterien dem öffentlichen Auftraggeber vollständige Entscheidungsfreiheit lässt: Die Zuschlagskriterien, die für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots ausgewählt werden, müssen immer mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen und die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs sicherstellen.

Im Interesse einer wirksamen Ausführung öffentlicher Aufträge sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die öffentlichen Auftraggeber verpflichten können, die Leistung des Wirtschaftsteilnehmers, der den Zuschlag erhalten hat, zu kontrollieren.

- **Eine wirksame Beteiligung von KMU dank einer soliden Vergabe von Unteraufträgen**

Der Berichterstatter unterstützt die Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie die Entwicklung der KMU ermöglicht. Allerdings führt die Praxis der weiteren Unterauftragsvergabe durch Subunternehmer in bestimmten dramatischen Fällen zur Ausbeutung der Arbeitnehmer und dementsprechend zu einer geringeren Qualität bei öffentlichen Aufträgen. Es liegt im Interesse aller, der Unternehmen ebenso wie der Vergabestellen, bei der Ausführung der Aufträge gute Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der Arbeitsrechtsvorschriften zu gewährleisten. Deshalb schlägt der Berichterstatter vor, die weitere Unterauftragsvergabe durch Subunternehmer durch eine Festlegung zu begrenzen, nach der sie nicht über drei aufeinanderfolgende Subunternehmer hinausgehen darf. Er schlägt außerdem vor, den Grundsatz der Haftung in der gesamten Kette der Unterauftragsvergabe einzuführen, sodass sich die Verantwortung für die Achtung der Grundrechte, den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Achtung der geltenden Arbeitsrechtsvorschriften auf alle Ebenen erstreckt.

Darüber hinaus muss der öffentliche Auftraggeber den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Die Bestimmungen in Bezug auf Angebote, deren Preis ungewöhnlich niedrig ist, müssen ebenfalls verstärkt werden, um jede Möglichkeit einer Vergabe von Unteraufträgen zu verhindern, die mit Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen einhergeht.

Der Berichterstatter unterstützt den Vorschlag der Kommission, nach dem die elektronische Auftragsvergabe flächendeckend angewendet werden soll. Die Beteiligung von KMU soll vereinfacht und gefördert werden. Er hält es jedoch für angebracht, die derzeit geltenden Fristen für die Einreichung der Angebote, die in der Richtlinie 2004/18/EG festgelegt sind, beizubehalten. Er ist der Auffassung, dass eine Mindestdauer erforderlich ist, damit die Bieter, insbesondere die KMU, ein entsprechendes Angebot ausarbeiten können.

Ferner unterstützt der Berichterstatter die Einführung des elektronischen Reisepasses, der die Beteiligung der KMU zweifellos erleichtern wird.

▪ **Eine Vereinfachung der Vergabe öffentlicher Aufträge für die öffentlichen Auftraggeber**

Der Berichterstatter richtet sein Augenmerk insbesondere auf die öffentlichen Auftraggeber, denen es obliegen wird, die Bestimmungen der künftigen Richtlinie über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen anzuwenden. Er möchte dafür sorgen, dass sich diese Aufgabe für die öffentlichen Auftraggeber nicht zu kompliziert gestaltet, und es ihnen ermöglichen, effiziente öffentliche Aufträge zum Wohle ihrer jeweiligen Einrichtung zu vergeben.

Daher erachtet es der Berichterstatter für unerlässlich, dass alle in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden: So muss jeder öffentliche Auftraggeber über ein Instrumentarium verfügen, das es ihm ermöglicht, das für seine Bedürfnisse geeignetste Verfahren auszuwählen. Der Berichterstatter hält es für angebracht, das Verhandlungsverfahren in Zukunft auszuweiten.

Darüber hinaus ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten den öffentlichen Auftraggebern die technischen und finanziellen Mittel bereitstellen müssen, um sich an das

Verfahren der elektronischen Auftragsvergabe anzupassen und ihre Ausschreibungen auszuarbeiten.

Der Berichterstatter hält es ferner für wünschenswert, die Beziehungen zwischen den Behörden, wie sie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurden, flexibler zu gestalten. De facto kodifiziert die Kommission die aktuelle Rechtsprechung recht restriktiv. Demzufolge ist der Spielraum der Gebietskörperschaften zu Lasten der allgemeinen Effizienz der öffentlichen Auftragsvergabe stark eingeschränkt. Aus diesem Grund sieht der Berichterstatter Ausnahmen vom Grundsatz des vollständigen Verbots einer privaten Beteiligung unter der Voraussetzung vor, dass öffentliche Interessen verfolgt werden.

Der Berichterstatter unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Unterscheidung zwischen prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen aufzuheben. Er ist der Ansicht, dass die Einführung einer Sonderregelung für soziale Dienstleistungen in Anbetracht ihrer Besonderheiten und zur Gewährleistung einer strategischen Anwendung der öffentlichen Auftragsvergabe sachdienlich ist, wobei diese Regelung erleichtert und die Verpflichtung zur vorherigen Bekanntmachung abgeschafft werden sollte, besteht jedoch auf der notwendigen Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Der Berichterstatter hält es für wichtig, dass jeder Mitgliedstaat über ein nationales Aufsichtsgremium verfügt, das für das reibungslose Funktionieren der Vergabe öffentlicher Aufträge verantwortlich ist. Nach seinem Dafürhalten sollte jedoch jeder zusätzliche Verwaltungsaufwand vermieden werden, der die Tätigkeit der öffentlichen Auftraggeber verlangsamen kann. Deshalb ist er der Ansicht, dass in den Mitgliedstaaten, in denen bereits eine entsprechende Behörde besteht, dieser die neuen Aufgaben übertragen werden sollten.